



Leitfaden zum Kinderschutz und für eine Kultur des Miteinanders

**Institutionelles Schutzkonzept
Aloisiuskolleg Bonn - Bad Godesberg**



4 Einführung

Damit gute Schule gelingen kann | Erinnern | Hören und Handeln | Raum zum Sprechen | Institut. Schutzkonzept

6 1. Information – Missbrauch erkennen und benennen

Sprechen wir darüber | Was es zu schützen gilt | Was schützen kann | Was jungen Menschen schadet

8 Unterscheidung von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafbarer Gewalt

Grenzverletzungen – erkennen, benennen und korrigieren | Übergriffe – absichtliches schädigendes Verhalten | Sexualisierte Gewalt – Straftaten gegen das Leben

11 Aufmerksam sein für Kinder und Jugendliche

Achtsam sein | Symptome

13 Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt

Was die Wirkung von Taten beeinflusst | Schädigungen missbräuchliche Taten

15 Die Strategien der Täter oder Täterinnen

Gewalt geschieht nicht zufällig | Was Täter suchen und was sie meiden | Täter manipulieren die Wahrnehmung | Täter verhindern die Aufdeckung | Kinder und Jugendliche können Täter sein

20 2. Prävention – Missbrauch vorbeugen

Gemeinsame Umgangskultur ist entscheidend | Kinder und Jugendliche stärken

22 DU! Von Gott geliebt, zu Freiheit und Verantwortung berufen

23 Verbindliche Regeln – Verantwortung übernehmen

Die Regeln am Aloisiuskolleg | Dienstliche Verpflichtungen | Hilfe für Kinder und Jugendliche | Hilfskonferenz | Kinderschutzbeauftragte

27 3. Intervention – entschlossen gegen das, was jungen Menschen schadet

Grundsätze zur Intervention | Allgemeine Hinweise für Intervention | Vorfälle im Kolleg: Von der Beobachtung zur Meldung | Grundregeln für das Gespräch mit Gewaltbetroffenen | Dokumentation

31 Vorgehen Übergriffe oder Gewalt durch Erwachsene am Kolleg

Erste Maßnahmen | Weiteres Vorgehen |

33 Vorgehen Intervention bei Übergriffen oder bei Gewalt durch Kinder oder Jugendliche im Kolleg

Allgemeine Grundsätze | Ziel der Maßnahmen | Vorgehen zur Intervention | Anschließend pädagogische Maßnahmen | Maßnahmen für die Beschuldigten

36 Fürsorge in allen Fällen von Übergriffen oder (sexualisierter) Gewalt am Kolleg

Fürsorgepflicht für die meldende Personen und das Team | Fürsorgepflicht für Beschuldigte | Fürsorgepflicht gegenüber sekundär Betroffenen | Kommunikation

38 Vorgehen Intervention bei Vorfällen außerhalb des Kollegs | Empfehlung des Kollegs

Empfehlung des Kollegs | Kommunikation

39 4. Implementierung – Maßnahmen nachhaltig verankern

Bekanntgabe | Schulung Mitarbeiterschaft, Honorarkräfte, Ehrenamtliche | Befassung der Gremien und Bericht an den Schulträger | Kultur des Miteinanders und Gewalt im Curriculum | Externe | Eltern | Projekt Erinnerungs-ort

42 Anhang A – Dokumente aus dem Aloisiuskolleg

42 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler am Aloisiuskolleg

45 Selbstverpflichtung der Leitung des Aloisiuskollegs

46 Verhaltenskodex der Mitarbeitenden am Aloisiuskolleg

49 Risikoanalyse Fahrten

51 Erklärung des Aloisiuskollegs zum Stand der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (2016)

53 Anhang B – Diagramme und Dokumente zur Intervention

Übergriffe oder (sexualisierter) Gewalt durch Erwachsene im Kolleg | Übergriffe oder (sexualisierter) Gewalt außerhalb des Kollegs | Vorgehen der Leitungspersonen: Leitung, Experten, Krisenteam bei Gewalt Erwachsener | Vorgehen bei Gewalt Peer-to-Peer | Leitung: Information und Fürsorge

58 Dokumentation Vermutung oder Verdacht auf Übergriffe oder Gewalt

60 Anhang C – Ansprechpersonen | Fachberatung | Adressen

Ansprechpersonen am Aloisiuskolleg | Ansprechpersonen und Beratungsstellen außerhalb des Aloisiuskollegs

Gestaltung: Umschlag mit Bildern aus der 7b bei Frau Zettelmeier 2015 „Urwald“.

von Hannah Schaefer und Viktoria Spannhoff sowie Lucas Nogueras und Julian Könen

Bilder im Text: Sticker-Kunst „AKO-Sinusstudie“ 7a bei Frau Pusch-Kunze 2024. Die Schülerinnen und Schüler hatten sich ausgehend von der SINUS-Studie (Umfrage 2023) künstlerisch mit dem fairen Miteinander in unserer Schule auseinandergesetzt.

Illustrationen zu den Schülerrechten und -pflichten: Kathrin Harms (Fachschaft Kunst).



GELEITWORT DER SCHULLEITUNG

Der Alltag am Aloisiuskolleg ist geprägt von der Ignatianischen Pädagogik. Dreh- und Angelpunkt dieser Pädagogik ist die Sorge um jede Einzelne und jeden Einzelnen. Diese cura personalis ist der Kristallisationspunkt, um den das pädagogische Denken und Handeln, das durch Ignatius von Loyola inspiriert ist, kreist. Das Aloisiuskolleg ist auf diese Pädagogik in Tradition der Jesuiten bleibend verpflichtet.

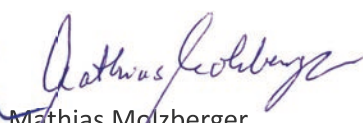
Wir, die wir heute das Kolleg gestalten wollen, werden nie achtsam gegenüber heutigen Jugendlichen und Kindern sein können, wenn wir das Unrecht, das in der Vergangenheit geschehen ist, nicht mehr beim Namen nennen. Um der Überlebenden willen ist zu erinnern. In der „AKO-Erklärung“ von 2016 (siehe Anhang A) hat sich das Aloisiuskolleg dazu öffentlich und eindeutig verpflichtet. Auch wenn die Verpflichtung zur kontinuierlichen Aufarbeitung ihrer Zeit auch bei den Jesuiten bleibt, gilt diese Erklärung weiter uneingeschränkt.

Wir nehmen unseren Auftrag ernst: Schule soll immer ein Schutzraum sein, in dem sich jeder Einzelne sicher und behütet bewegen kann. Der Weg dahin liegt in einer Klarheit der Schulorganisation, aber auch in der Entschlossenheit aller, Gewalt und Übergriffe nicht zu dulden und Grenzverletzungen entgegenzutreten.

Die nun vorliegende dritte Überarbeitung des Leitfadens 2024 ist wiederum das Ergebnis der Zusammenarbeit und intensiver Gespräche vieler Menschen inner- und außerhalb des Kollegs. Diese breite Beteiligung ist der eigentliche Grund, warum wir alle fünf Jahre unser Schutzkonzept überarbeiten. Die neue Fassung ist klarer gegliedert und nimmt besonders Gefahren der digitalen Welt in den Blick. Das betrifft sowohl Gefahren, die von außerhalb der Schule hier angesprochen und aufgedeckt werden können, als auch den Umgang der Jugendlichen mit den Medien selbst. Erstmals sind alle Maßnahmen zur Implementierung in einem eigenen Teil zusammengefasst, was die laufende Reflexion erleichtern soll, ob die Ziele auch umgesetzt werden.

Allen, die an diesem neuen Schutzkonzept mitgewirkt und es kritisch begleitet haben, gilt unser besonderer Dank.


Walter Odekerken
Schulleiter


Mathias Molzberger
Stv. Schulleiter

Einführung

Damit gute Schule gelingen kann

Schule bedeutet Lernen in Beziehungen. Dies baut auf Vertrauen auf. Daher ist es wichtig, immer eine Kultur zu gestalten, die dieses Vertrauen ermöglicht und schützt. Dazu braucht es Erwachsene, die ihre Rolle kritisch reflektieren, sich im Alltag um eine achtsame und wertschätzende Kultur des Umgangs auch miteinander bemühen und dies auch gegenüber Schutzbefohlenen vorleben. Wichtig ist zudem eine gemeinsame Fehlerkultur, die beim Namen nennt, was nicht sein soll, und alles tut, um vor dem, was Kinder und Jugendlichen schwer schaden kann, zu schützen.

Erinnern

Wir wissen – auch aus der Vergangenheit an unserem Kolleg –, dass Übergriffe und Gewalt ein Leben bis an das Ende schwer belasten können. Erlittenes Leid ist daher nicht Vergangenheit, sondern Gegenwart der davon Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aloisiuskollegs zu einem klaren Vorgehen gegen jede Form von Übergriffen und Gewalt. In einem Klima der Offenheit und Transparenz sollen hier Kinder und Jugendliche angst- und gewaltfrei leben und lernen können.

Wir wissen – auch hier aus der eigenen Vergangenheit –, dass Kinder und Jugendliche Übergriffe und Gewalt gegen sie beenden wollen und dazu Hilfe und hilfreiche Strukturen brauchen. Es braucht das Wissen darum, es braucht die Sprache, um es auszusprechen und es braucht das Vertrauen, dass auch erste tastende Versuche, über erfahrenes Unrecht zu sprechen, gehört werden. Das ist nicht selbstverständlich und geht im Schulalltag leicht unter, wenn wir nicht gemeinsam daran arbeiten, aufmerksam zu sein.

Mut zum Hören und Handeln

Vielfach brauchen auch Erwachsene Mut, angesichts der Angst, Dinge zu hören, die die bisherige Sicht auf die eigene Schule und Menschen darin im schlechten Licht erscheinen lassen. Es braucht daher neben dem Wissen um die Weise, wie Kinder über schmerzhaft Erfahrungen sprechen, eine Kultur, die darin stärkt, ihnen zu vertrauen und geduldig zuzuhören. Nur so hören wir nicht, was wir hören wollen, sondern was uns junge Menschen zu sagen haben, damit sie einen Ausweg aus einer unheilvollen Situation finden.

Dies gilt umso mehr, wenn Gewalt durch Erwachsene oder durch junge Menschen untereinander in sexualisierter Form auftritt. Hier sind leibliche, geistige



Institutionelles Schutzkonzept

und spirituelle Dimensionen betroffen, die in der Schule fächerübergreifend, in der cura personalis, also der Sorge für die Einzelnen, sowie in der Klassen- und Kursgemeinschaft gepflegt werden müssen.

Raum zum Sprechen

Dadurch wird die Schule auch zu einem Ort, an dem Schülerinnen und Schüler Menschen finden, mit denen sie darüber sprechen können, was sie belastet und wo sie Grenzverletzungen, aber auch Übergriffe und Gewalt erfahren: im Umfeld der Schule, in der Freizeit, bei der Nutzung digitaler Medien und in sozialen Netzwerken oder auch im familiären Umfeld.

Institutionelles Schutzkonzept

Die Schule bleibt aufgefordert, die Konzepte dafür weiterzuentwickeln.

- In diesem Leitfaden finden sich daher einige grundlegende **Informationen** über Verhalten und Strukturen, die Schutzbefohlene gefährden, und über die Vorgehensweise derer, die ihnen gezielt schaden („Täterstrategien“).
- Der Leitfaden enthält zur **Prävention** Hilfen, Signale (sexualisierter) Gewalt zu erkennen, unabhängig ob diese im schulischen Kontext geschehen ist oder außerhalb.
- Im Abschnitt **Implementierung** ist festgehalten, wie wir die Prävention im Alltag des Kollegs verankern wollen.
- Dem folgen Regelungen und Hilfen zur **Intervention**, zum Aufdecken und Beenden von Gewalt und die am Kolleg dafür verbindlich eingeführten Strukturen.

Zusammen ist dies das „Institutionelle Schutzkonzept“, das regelmäßig alle fünf Jahre von der Kollegsgemeinschaft überprüft und fortgeführt wird.



1. Information

Missbrauch erkennen und benennen

Sprechen wir über Übergriffe und Gewalt

Gerade bei den Themen Gewalt und sexualisierte Gewalt ist es notwendig, dass wir Vorfälle und Gefühle einordnen und **benennen können**, um sie überhaupt zu sehen, zu verstehen, Betroffenen beistehen und Täter oder Täterinnen stoppen zu können.

Gemeinsam müssen wir die **Sprachlosigkeit überwinden**. Dies ist unabhängig davon, ob Vorfälle im schulischen Bereich oder Umfeld geschehen, durch körperliche Übergriffe oder digitale Gewalt, ob in der Familie, in Sport oder Kultur, in Gruppen, durch Erwachsene oder unter Kindern und Jugendlichen selbst.

Immer ist die **Schule** ein Ort, an dem dies wahrgenommen und Hilfe eingeleitet werden kann. Voraussetzung dafür ist die Prävention: Vorausschauende und schützende Strukturen.

Was es zu schützen gilt: Intimsphäre und eigene Grenzen

Jeder Mensch hat eine **Intimsphäre**. Es ist der Kern der menschlichen Person und der Selbstachtung, aus dem heraus Vertrauen in sich, andere und Gott erwachsen kann. Dieser Kern ist bestimmt durch die altersmäßige, kulturelle, sexuelle, auch religiöse und immer ganz individuell gewachsene Identität eines Menschen.

Dieser innere Bereich ist **ganz subjektiv und auch verletzlich**. Daher braucht es viel Achtsamkeit im Umgang miteinander, vor allem gegenüber jüngeren oder schwächeren Menschen, die anderen ihr Vertrauen schenken wollen.

Vertrauen ist ein hohes Gut, das mit wachem Sinn geschützt werden muss vor allen Versuchen, es zu missbrauchen.

Was schützen kann: Eine wertschätzende Kultur

Kinderschutz und eine allgemeine **wertschätzende Kultur** in einer Institution hängen eng zusammen. Erwachsene schützen Kinder und Jugendliche, wenn sie in allen Beziehungen einüben, wie man die Bedürfnisse und Grenzen anderer erkennt und achtet.

Erwachsene können nur dann für junge Menschen eintreten, wenn sie ihre **eigenen Grenzen** achten und sich mit ihren eigenen Bedürfnissen auseinandersetzen. Daher brauchen gerade Lehrerinnen, Lehrer und auch Leitungspersonen

sonen fachliche Unterstützung, sowie Zeit für die eigene Reflexion und um die eigenen spirituellen Ressourcen in der Sorge für andere stark werden zu lassen.

Gewalt beginnt und endet nicht dort, wo sie körperlich ausgeübt wird. Eine wertschätzende Kultur steht immer auch im Gegensatz zu **emotionaler Gewalt**, durch die Menschen verunsichert, verletzt oder isoliert werden. Oft geht dies mit einer verletzenden, demütigenden Sprache einher.

Der wertschätzende Umgang der Mitarbeitenden, eine entsprechende Sprechkultur, der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Institution und eine **Leitungskultur**, die darauf achtet, hängen eng zusammen.

Das **christliche Fundament** unseres Kollegs ist nicht nur eine Ansammlung von Ermahnungen und Regeln, sondern die Zusage Gottes, auch und gerade dort bei den Menschen zu sein, wo diese sich schwach erfahren und „hungern und dürsten nach Gerechtigkeit“ (Mt 5,6). Wo Menschen unter uns Ungerechtigkeit erfahren wird das konkret.

Was jungen Menschen schadet

Nicht erst strafbare Gewalttaten können schaden. Wie Verletzungen der Intimsphäre und der Persönlichkeit erlebt werden, und welche Folgen dies hat, ist **individuell** sehr unterschiedlich.

Die schädliche Wirkung ist besonders groß, wenn dabei **Vertrauen ausgenutzt** und bleibende Verunsicherung erzeugt wird.

Es gibt **Machtgefälle** von Erwachsenen zu Schutzbefohlenen, aber auch unter Kindern und Jugendlichen selber; immer sind „asymmetrische Beziehungen“ (die einen haben mehr, die anderen haben weniger Macht) sorgfältig zu gestalten. Menschen können unter Ausnutzung ihrer Machtposition einander physisch oder psychisch schaden, verbal, nonverbal oder tätlich, durch Manipulation oder Erpressung, Bedrohung, Schläge, Freiheitsentzug, Demütigung, Mobbing, unangemessene Bestrafung, aggressives Schweigen und Ausgrenzen, repressive Gewalt oder auch durch sublimen, also nur verdeckt ausgeübten moralischen Druck.

Dies kann bewusst oder im Affekt (aus der Emotion heraus) geschehen. Wichtig ist die vorherrschende **Binnenkultur** in Gruppen oder Institutionen, ob Ausnutzung von Macht kritisch gesehen wird oder Ansehen verschafft. An einer guten Kultur zu arbeiten braucht alle im Kolleg, ist aber vor allem auch Aufgabe der Leitung.

Weil Menschen – zumal junge Menschen – im Bereich der **Sexualität** besonders verletzlich sind, nutzen dies manche aus und lassen sie ihre Überlegenheit durch sexuelle Handlungen am Körper des Betroffenen spüren, aber auch durch

- Worte, Blicke, Gesten, die zum Sexualobjekt herabstufen,
- Vorzeigen von Bildern und Filmen mit sexuellem Kontext,
- Fotografieren oder Filmen des Betroffenen in sexuellem Kontext,
- Bedrängen oder bewusstes Missachten der Selbstbestimmung anderer,
- Voyeurismus, Weitergabe oder gar Veröffentlichung von intimen Bildern oder Informationen.



Unterscheidung von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafbarer Gewalt

Was anderen schadet ist immer schlecht. Wie belastend etwas erlebt wird, ist individuell immer unterschiedlich und kann daher nicht von außen bewertet werden. Deswegen braucht es immer den Blick, für das, was alle direkt und indirekt Betroffenen brauchen. Für ein Schutzkonzept ist dennoch die folgende Differenzierung wesentlich, um angemessen und hilfreich vorgehen zu können:

1. **Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und aus fachlicher bzw. persönlicher Unreflektiertheit oder nicht korrigierten grenzverletzenden Umgangsformen resultieren;**
2. **Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung von weitergehenden Formen strafbarer (sexualisierter) Gewalt sind.**
3. **Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, Besitz oder Verbreitung von Kinderpornographie.**

Diese drei Kategorien werden im Folgenden genauer beleuchtet.

1. Grenzverletzungen – erkennen, benennen und korrigieren

Grenzverletzungen lassen sich im pädagogischen Alltag nicht gänzlich vermeiden. Sie müssen aber als solche **erkannt und benannt** werden. Wichtig ist, dass Aufsichtspersonen bei Grenzverletzungen so intervenieren, dass alle daraus lernen können und der respektvolle, achtsame Umgang miteinander gestärkt wird.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die Intimsphäre des Gegenübers missachten, sei es bewusst oder unbewusst. Sie missachten die persönliche Integrität von schwächeren oder abhängigen, manchmal aber auch gleichaltrigen Personen.

Grenzverletzendes Verhalten liegt zum Beispiel vor,

- wenn Lehr- oder Leitungskräfte es in einzelnen Fällen an der nötigen körperlichen Distanz oder dem nötigen respektvollen Umgangsstil fehlen lassen, die Schamgrenze verletzen oder die professionelle Rolle nicht einhalten;
- wenn die Grenze der Belastbarkeit von Heranwachsenden ignoriert wird;
- wenn unangemessene Sanktionen verhängt werden;
- wenn Kinder oder Jugendliche unangemessen über private Angelegenheiten ausgefragt werden, egal ob jemand dabei ihnen vielleicht nur helfen will;
- wenn Betroffene von Gewalterfahrungen in der Öffentlichkeit stigmatisiert (als Außenseiter abgestempelt) oder ihre Leiderfahrungen öffentlich bagatellisiert (heruntergespielt) werden;
- wenn Jugendliche unreflektiert öffentlich oder in sozialen Netzwerken andere bloßstellen, unangemessene Bilder weitergeben oder verletzende Sprache verwenden.

Grenzverletzung nennen wir, was **ohne Strategie** oder gar unbeabsichtigt passiert; sie können korrigiert werden. Voraussetzung dafür ist die Einsichtsfähigkeit der grenzverletzenden Person – sei es ein Erwachsener oder ein Kind bzw. Jugendlicher.

Wer Grenzen anderer unbeabsichtigt verletzt hat, muss...

- für das Thema gut **ansprechbar sein**;
- sich der Grenzverletzung **bewusst werden** können;
- bereit sein, eigene Handlungen zu überdenken und zu **verändern**;
- dem Gegenüber mit einer **respektvollen** Haltung begegnen;
- um **Entschuldigung** bitten und sich darum bemühen, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

Geschieht dies nicht, wird die grenzverletzend behandelte Person gleich doppelt geschädigt. Denn sie wird nochmals dadurch verletzt, dass Erwachsene und Institutionen den Schutz vor körperlichen, sexuellen und emotionalen Grenzverletzungen verweigern und sich gleichgültig verhalten.

Daher braucht es auch bei Grenzverletzungen ein für alle erkennbares Vorgehen.

2. Übergriffe – absichtliches schädigendes Verhalten

Übergriffe geschehen nicht wie die Grenzverletzungen ohne weitere Absicht, sondern sind eine **gezielte Form der unangemessenen Machtausübung**. Übergriffige Verhaltensmuster von Erwachsenen setzen sich über gesellschaftliche bzw. kulturelle Normen, institutionelle Regeln, über den Widerstand der Betroffenen und damit über fachliche Standards hinweg.

Von Übergriffen sprechen wir zum Beispiel, wenn...

- Grenzverletzungen häufig und **massiv oder manipulierend** geschehen;
- sexistische Bemerkungen **gezielt** gemacht werden, sei es in der Gestalt von Flirten, Sexualisierung von Begegnungen und Gesprächen oder anderer Aufdringlichkeit;
- **wiederholt** Schamgrenzen oder Grenzen des Rechts auf Intimität missachtet werden, z.B. bei der Körperpflege oder bei gezielten, angeblich ‚zufälligen‘ Berührungen von intimen Körperbereichen;
- die **Kritik** an grenzverletzendem Verhalten missachtet wird;
- statt den Verursachern von Übergriffen deren Opfer oder Zeugen kritisiert oder **diffamiert** werden („ist schwierig“, „hat psychische Probleme“ o.ä.);
- Menschen **psychische Übergriffe** verüben: verbale Gewalt, Bloßstellen von persönlichen Defiziten, Verächtlichmachung religiöser Überzeugungen oder kultureller Besonderheiten, Drohung, Ängstigung, Einschüchterung sowie Erpressung oder die Verpflichtung zur Geheimhaltung;
- immer wieder Schutzbefohlene von Erwachsenen zur eigenen seelischen **Entlastung** benutzt werden;
- **Erwachsene oder Jugendliche untereinander** Mobbing betreiben, Sexting (Austausch von entblößten Selbstdarstellungen), Cyber-Grooming („Anbaggern“ mit intimen Nachrichten) und ähnliches.

Übergriffe finden **mit oder ohne Körperkontakt** statt, in der physischen oder in der digitalen Welt, offen sexualisiert oder versteckt manipulativ; sie können sich zutraulich oder gewalttätig geben.

Gerade weil Übergriffe gezielt erfolgen, ihre Opfer **verunsichern** und oft lange andauern, können sie schwer schaden oder traumatisieren, auch wenn das einzelne schädigende Verhalten als nicht so gravierend angesehen werden kann. Übergriffiges Verhalten ist überhaupt nicht harmlos, auch wenn es nicht durch Strafgesetze erfasst wird.

3. Sexualisierte Gewalt – Straftaten gegen das Leben

Von sexualisierter Gewalt sprechen wir, um Straftaten zu benennen. Sie kommen weitaus häufiger vor, als die meisten annehmen. Über 15.000 Strafanzeigen jährlich sind nur die Spitze des Eisbergs. Hinzu kommen über 50.000 Anzeigen wegen Kinder- und Jugendpornographie. Auch liegen die echten Zahlen sicher um ein Vielfaches darüber.

Es geschieht im privaten Bereich und in Institutionen – und besonders gerne dort, wo alle sagen, das gäbe es gar nicht.

Sexualisierte Gewalt wird durch das Strafrecht definiert:

- **Kinder unter 14 Jahren:** Nach § 176 Strafgesetzbuch (StGB) sind **sexuelle Handlungen** an oder mit ihnen immer strafbar.
- Auch das Einwirken auf Kinder durch **pornographische Reden oder Bilder** und Weiteres ist durch das Strafgesetzbuch erfasst – oder auch nur der Versuch zu solchen Taten.
- **Jugendliche ab 14 Jahren:** Unter bestimmten Umständen sind auch **sexuelle Handlungen** mit älteren Jugendlichen strafbar, etwa bei sexuellen Handlungen von Erwachsenen über 21 Jahren an oder mit Minderjährigen unter 16 Jahren.
- **Schutzbefohlene – Schülerinnen und Schüler:** Wird ein Abhängigkeitsverhältnis, wie es in der Schule gegeben ist, ausgenutzt, dann sind sogar volljährige Schülerinnen und Schüler durch das Gesetz geschützt (§BGB 5,3) und werden sexuelle Handlungen an und mit ihnen geahndet (vgl. OVG Koblenz, vom 24.2.2012).
- Verbreitung oder auch nur Besitz von **pornographischen Darstellungen** von Kindern oder Jugendlichen ist eine Straftat, das gilt u.U. schon für das Betrachten am Computer (§ 184b StGB).

Die Unterscheidung von Übergriffen und sexualisierter Gewalt **sagt nichts über den Grad der Schädigung Betroffener aus**; so kann etwa übergriffiges, manipulatives Verhalten schwer und langfristig schädigen, auch wenn es nach dem Gesetz nicht als strafbare Gewalt geahndet wird. Daher muss der Schutz in und durch die Institution Schule und die Erwachsenen, die dort tätig sind, immer weitergehend sein als das Strafrecht.

Aufmerksam sein für Kinder und Jugendliche

Achtsam sein und den eigenen Gefühlen vertrauen

Wer Grenzverletzungen, Übergriffe oder gar strafrechtlich relevante Gewalt erlebt, wird zumeist dadurch in die Isolation gedrückt. Kinder versuchen dennoch Signale zu geben. Sie brauchen Menschen, die aufmerksam und geschult sind, diese wahrzunehmen.

Der **Schule** kommt dabei eine oft wichtige Funktion zu, auch wenn die Taten ganz woanders geschehen, wenn in ihr Vertrauen möglich und eine Fachlichkeit gegeben ist.

Symptome sind nie eindeutig, sondern können immer auch andere Gründe haben. Der Zusammenhang der jeweiligen Lebenssituation spielt eine große Rolle. Daher darf niemand ohne fachlichen Austausch aufgrund einzelner Beobachtungen vorschnell Anschuldigungen vorbringen oder gar manipulativ Schutzbefohlene befragen.

Doch Erwachsene dürfen auch ihrem **eigenen Gefühl trauen**. Wenn etwas nicht zu stimmen scheint, sollten sie nicht zögern, sich an Kolleginnen, Kollegen oder an interne oder externe Beraterinnen und Berater zu wenden (siehe unten zur Intervention).

Welche Symptome Hinweise sein können

Jedes Mädchen und jeder Junge erlebt Gewalt oder Übergriffe auf eigene Weise und versucht damit umzugehen, zeigt erkennbare Symptome oder auch nicht. **Symptome sind nicht eindeutig** – zumal für Laien.

Körperlich auffallende Symptome können sein: Verletzungen und Erkrankungen im Genital- und Analbereich, Knutschflecken, Bisswunden und Quetschungen im Genitalbereich, an Gesäß, Bauch und Oberschenkeln.

Psychosomatische Symptome können jede Art von Schmerzen und Übelkeit ohne erkennbare Ursache sein, Essstörungen, übertriebener Waschzwang, Schlafstörungen, Alpträume, Einnässen oder Einkoten, Sprachstörungen, Lähmungserscheinungen, Hautausschläge, Suizidgedanken oder -versuche, selbstverletzendes Verhalten wie zum Beispiel Ritzen.

Auf die **psychischen Symptome** wird im folgenden Abschnitt ‚Die Folgen sexueller Gewalt‘ näher eingegangen.

Soziale Symptome können sich durch vielfältige Verhaltensauffälligkeiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen zeigen. Wenn sie Anlass dazu geben, sich zu fragen: „Was ist bloß los mit ihm/ihr? So war er/sie doch sonst nicht drauf. So kenne ich ihn/sie ja gar nicht“, sollte man aufmerksam sein.



Verhaltensänderungen sind nur mögliche Hinweise; Alter, Geschlecht und Geschlechtsidentität, aber auch kulturelle Kontexte spielen eine Rolle, wenn das Kind oder der/die Jugendliche ...

- ohne ersichtlichen Grund verschlossen, bedrückt oder antriebslos ist, sich zurückzieht und nicht mehr unbefangen von alltäglichen Erlebnissen erzählt;
- regressive Verhaltensweisen zeigt (umsorgt werden will, klammert, Dau-menlutschen etc.);
- nicht mehr ohne Geschwister oder Haustier ins Bett gehen will oder neu-erdings wieder ein dunkles Schlafzimmer meidet;
- auffällig Kontakt zu anderen Kindern oder Erwachsenen sucht;
- durch plötzliche Leistungsverweigerung oder -steigerung auf sich auf-merksam macht;
- plötzlich hyperaktiv, übernervös und unruhig ist, sich nicht mehr gut konzentrieren kann, auffallend in Merkfähigkeit und Ausdauer nachlässt und sich daher Schulleistungen rapide verschlechtern;
- umgekehrt plötzlich fanatisch für die Schule lernt;
- auffällig ganz besonders artig ist oder unüblich aggressives Verhalten zeigt;
- bemüht ist, nicht aufzufallen, sich „unsichtbar“ zu machen;
- selbst eine auffällig sexualisierte oder grenzverletzende Sprache benutzt oder sogar distanzlos und sexualisiert gegenüber Gleichaltrigen auftritt;
- plötzlich bestimmte Orte, Situationen oder Personen meidet (um als ge-fährlich erlebten Situationen aus dem Weg zu gehen);
- versucht, sich durch unpassend dicke Kleidung zu schützen oder körper-liche Anzeichen zu verdecken.

Auch wenn solche Verhaltensweisen auf den ersten Blick unverständlich sind, sind sie ein **Weg der Bewältigung** und ein Umgang mit den Folgen und Be-lastungen. Deshalb ist es wichtig, dass sie von außen nicht bewertet oder ver-urteilt werden, sondern die Betroffenen gefragt werden, was sie brauchen, was ihnen helfen könnte.



Die Auswirkungen von Übergriffen und Gewalt

Was die Wirkung von Taten beeinflusst

Wie schwer eine Tat für Betroffene wiegt bzw. in welchem Maß eine Grenzüberschreitung, ein Übergriff oder eine Form von Gewalt Betroffene belastet, hängt ganz wesentlich vom **eigenen Empfinden** der oder des Betroffenen ab.

Dennoch lassen sich **fünf Faktoren** benennen, die die Erheblichkeit dieser Taten beeinflussen:

1. Sie hängt von der Art des Eingriffs, dessen Dauer und Häufigkeit ab.
2. Eine Tat wiegt meist umso schwerer, je näher die Beziehung des Betroffenen zur Täterin oder zum Täter ist, und welches Vertrauen ihr oder ihm aufgrund der Stellung (Familie, Lehrperson, Pädagoge oder Pädagogin, Priester) in den Augen der Betroffenen zukommt.
3. Die Auswirkungen auf Betroffene sind umso schlimmer, je weniger diese sonst auf stützende Vertrauensbeziehungen zurückgreifen können.
4. Wenn Gewalt angedroht und Geheimhaltung eingefordert wird, entsteht eine zusätzliche, schwere Belastung.
5. Die Tat wiegt – zumal im religiösen Kontext – oft schwerer, wenn die Täter bei Betroffenen gezielt Schuldgefühle erzeugen und sie dazu benutzen, sich vor Aufdeckung zu schützen.

Welche Schädigungen missbräuchliche Taten bewirken können

Psychische Schädigungen können von Scham- und Schuldgefühlen über geringes Selbstwertgefühl, Zweifeln an der eigenen Wahrnehmung und an eigenen Gefühlen, Verdrängungen, Blockierungen bis hin zu Isolation, Depression und massiven Angststörungen reichen.



Zu den **posttraumatischen Belastungen** gehört, dass etliche von Missbrauch Betroffene später gefährdet sind, zu viel Alkohol oder Drogen zu konsumieren, unter Schlaf- oder Essstörungen leiden, ein Borderline-Syndrom ausbilden oder Suizidversuche unternehmen. In einigen wenigen Fällen kommt es – zum Teil erst Jahre später – sogar zum vollendeten Suizid.

Die Betroffenen leiden unter Flashbacks (ungewolltem Wiedererleben), Albträumen und körperlicher, emotionaler, gedanklicher Unruhe. Sie können auch innerlich „abwesend“ sein (dissoziiert), was sich auch äußerlich zeigen kann, bis hin zur Erstarrung. Auch sind bisweilen funktionelle Sexualstörungen, Promiskuität und Formen von Prostitution zu konstatieren sowie sexuell aggressives Verhalten. Wenn Jungen und Mädchen von Personen des gleichen Geschlechts missbraucht worden sind, führt dies nicht selten zu einer ausgeprägten Angst vor einer gestörten Geschlechtsrollenidentität.

Wenn die sexualisierte **Gewalt von Geistlichen** ausging, wird eine weitere menschliche Tiefendimension in Mitleidenschaft gezogen. Es wurde ja nicht nur das Vertrauen in Menschen, sondern oft für ein Leben lang auch das Vertrauen in Gott, das Evangelium, die Kirche und in gläubige Menschen allgemein beschädigt.

Wir müssen uns fragen:

- Wie kann das Kind je wieder Gläubige oder gar Geistliche noch als Verkünder des Evangeliums und Vertreter der Kirche Christi ansehen?
- Welchen Spannungen wird ein Kind ausgesetzt, das Sakramente aus der Hand eines Priesters empfangen soll, der die Persönlichkeit des Kindes nicht achtet und dieses geschädigt hat?
- Wie heuchlerisch und schwach zeigt sich – für das Kind und für den weiteren Lebensweg – eine kirchliche Hierarchie oder auch eine Kollegs- oder Ordensleitung, die nicht hingesehen oder zugehört hat, den Missbrauch nicht verhinderte oder nicht zumindest einschritt, nachdem er entdeckt worden war?
- Welchen Einfluss hat das Erlebte auf das Gottesbild des Kindes und wie quälend ist es, wenn Kinder sich aufgrund des Erfahrenen sogar fragen, ob Gott sie noch liebt?



Die Strategien der Täter oder Täterinnen

Gewalt geschieht nicht zufällig

Täter und Täterinnen sexualisierter Gewalt gegen Schutzbefohlene gehen planvoll vor. Sie wägen die Risiken der Entdeckung genau ab, um zu ihrem Ziel zu kommen.

Zu wissen, wie Täter und Täterinnen (sexualisierter) Gewalt den Missbrauch systematisch vorbereiten und durchführen, sensibilisiert uns und ermöglicht uns eine schnelle Reaktion auf irritierende Situationen. Auch wo unterhalb der Strafbarkeit (sexualisierte) Übergriffe verübt werden, lassen sich Elemente dieses Verhaltens beobachten.

Bevorzugte Berufe und Tätigkeitsfelder: Täter und Täterinnen suchen gezielt Arbeit im pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen, sportlichen oder therapeutischen Bereich (ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich). Hier kommen sie leicht in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen auch außerhalb ihrer eigenen Familie.

Potentielle Betroffene werden ausgewählt: Täter und Täterinnen identifizieren besonders bedürftige Kinder und Jugendliche und intensivieren die Beziehung zu ihnen. Kinder und Jugendliche, die schon im privaten Kontext Gewalt erlebt haben oder aus Jugendhilfeeinrichtungen kommen, tragen aufgrund ihrer Vorgeschichte ein höheres Risiko, von sexualisierter und anderer Gewalt betroffen zu sein.

Nach der ersten Kontaktaufnahme nutzen Täterinnen und Täter ihre berufliche Position, um die sozialen Kontakte der potentiell Betroffenen zu erkunden. Mithilfe ihrer Machtstellung isolieren sie Einzelne innerhalb der Gruppe, so dass sie später im besonderen Maße auf die Zuwendung des Täters oder der Täterin angewiesen sind.

Gelegenheiten werden herbeigeführt: Täter und Täterinnen kennen den Tagesablauf ihrer zukünftigen Opfer sehr genau. Für sie ist es nicht schwer, Ort und Zeitpunkt zu wählen, um ein Kind unbeobachtet bzw. unerkannt missbrauchen zu können. Ihre Position macht es ihnen möglich, Absprachen zu unterlaufen oder örtliche Gegebenheiten zu verändern. Zum Beispiel bauen sie neue Türschlösser ein, so dass sie den Zugang zu Räumlichkeiten kontrollieren können. Sie nutzen den Austausch per Handy und soziale Medien, um emotionale Nähe herbeizuführen, Kinder und Jugendliche zu manipulieren und Verabredungen z.B. an abgelegenen Orten zu vereinbaren.

Testrituale werden eingeführt: Mit nicht eindeutig nachweisbaren sexuellen Grenzüberschreitungen überprüfen Täter und Täterinnen den Widerstand der Betroffenen und verwirren deren Wahrnehmung. Schrittweise sexualisieren sie die Beziehung zum Kind. Indem sie beispielsweise leicht bekleidete Kinder ablichten, bahnen sie gezielt kinderpornographisches Fotografieren an. Die schleichenden Übergänge machen es Kindern schwer zu erkennen, welches Verhalten im Umfeld akzeptiert ist und welches nicht. Auch die Erwachsenen tun sich in so einem Fall schwerer, Grenzen zu ziehen, denn die Testrituale desensibilisieren auch die Umgebung systematisch.

Was Täter(innen) suchen und was sie meiden

Geeignete Tatorte: Das ungeheuer zielgerichtete Vorgehen der Täter und Täterinnen macht klar, dass sie ein Umfeld benötigen, in dem sie ungestört agieren können.

Deshalb bevorzugen sie Einrichtungen, in denen ...

- die Autonomie von Kindern und Jugendlichen unzureichend gefördert wird,
- Kinder und Jugendliche vernachlässigt werden,
- sich das pädagogische Konzept an autoritären oder charismatischen Rollenbildern orientiert,
- eine rigide Sexualerziehung oder umgekehrt eine tabulose Sexualisierung praktiziert wird,
- der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen und das Recht auf sexuelle Integrität missachtet werden,
- die Leitung autoritär strukturiert ist und Entscheidungen weniger aus fachlicher Sicht getroffen werden, sondern der Machtsicherung dienen,
- Strukturen unklar sind, keine Regeln erkennbar sind oder diese von pädagogisch Verantwortlichen willkürlich außer Kraft gesetzt werden können, um ihre Machtstellung zu betonen oder sich bei Jugendlichen beliebt zu machen,
- zwischen beruflichen und privaten Kontakten unzureichend unterschieden wird.

Was Täter(innen) meiden:

Entsprechend meiden Täterinnen und Täter Einrichtungen, in denen ...

- eine Atmosphäre der Wertschätzung und des Respekts herrscht,
- eine Kultur des genauen Hinsehens und Zuhörens gepflegt wird,
- die Leitung klar strukturiert ist und Entscheidungen aus fachlichen Erwägungen heraus getroffen werden,
- offen und transparent kommuniziert wird.

Grundsätzlich sind junge Menschen auch in Institutionen besser geschützt, wenn sie ebenso wie die Erwachsenen Raum haben, ein gesundes Selbstbewusstsein zu haben und eine starke Persönlichkeit zu entwickeln.



Täter(innen) manipulieren die Wahrnehmung

Die Wahrnehmung des Umfeldes wird vernebelt: Täter und Täterinnen verwenden besonders viel Zeit darauf, ihr Umfeld zu täuschen.

- Sie präsentieren sich als sympathische und verständnisvolle Kolleginnen und Kollegen, die jederzeit einspringen und Arbeiten übernehmen, die sonst niemand machen will.
- Sie machen sich bei ihren Kollegen und Mitarbeitern unangreifbar, indem sie die Rolle derer übernehmen, die der Institution und „dem System“ mutig entgegentreten.
- Oder aber – umgekehrt – sie sind der Institution gegenüber besonders loyal und engagieren sich sehr für deren Belange. Auch gegenüber Förderern treten sie entsprechend auf. So machen sie sich unersetzlich.
- Sie nutzen die Rolle des unauffälligen Eigenbrötlers/Einzelkämpfers.
- Sie bauen Netzwerke aus persönlichen Abhängigkeiten auf. Das kann auch private, oft heimliche Beziehungen zu Kolleginnen oder Kollegen einschließen, die sie gezielt eingehen.

Kinder oder Jugendliche und ihr Umfeld werden in Abhängigkeiten verstrickt:

Sexualisierte Gewalt beginnt meistens damit, dass Täter und Täterinnen dem Kind oder dem/der Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen. Sie gaukeln Liebe und Schutz vor, machen Geschenke, billigen Regelverstöße wie zum Beispiel das Überschreiten der für die Kinder und Jugendlichen verbindlichen Zeitgrenzen.

Durch solche Bevorzugungen erschleichen sie Vertrauen und Zuneigung einzelner Kinder und Jugendlicher. Bisweilen setzen sie auch Alkohol, Medikamente oder Drogen ein. Allerdings kann solche bevorzugende Behandlung in ihr Gegenteil kippen, wenn Täter oder Täterinnen ihr Opfer unter Druck setzen oder bestrafen wollen.

Betroffene werden destabilisiert: Täter und Täterinnen nutzen ihre im Rahmen von Ausbildungen oder beruflichen Tätigkeiten gewonnenen Kompetenzen, um nicht nur ihre Opfer, sondern auch die Dynamik der Klasse oder Gruppe zu manipulieren. Mithilfe ihrer aus der Pädagogenrolle resultierenden Machtposition machen sie sich Schutzbefohlene gefügig, zum Beispiel indem sie die Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen in Frage stellen oder durch ungerechte Notengebung.



Widerstand wird gebrochen – oder schreckt Täter(innen) ab: Wenn widerstandsstarke Schülerinnen und Schüler auf der Einhaltung ihrer Rechte bestehen oder sich gegen fachlich unqualifizierte pädagogische Interventionen wehren, wird versucht, ihren Widerstand zu brechen, etwa indem die gesamte Klasse oder Gruppe schikaniert wird und die Betroffenen isoliert werden.

- Um der Entdeckung zu entgehen, schrecken Täter und Täterinnen nicht vor Drohung und Erpressung zurück.
- Sie drohen mit persönlichen Nachteilen für die Betroffenen und/oder deren Bezugspersonen.
- Sie verunsichern ihre Opfer zum Beispiel mit der Aussage: „Dir glaubt doch sowieso niemand!“
- Sie ängstigen Kinder und Jugendliche gezielt, etwa durch angstmachende Rituale oder überfordernde Aufgabenstellungen.

Oft aber gibt es Täterinnen und Täter, die bei Widerstand von ihren Opfern ablassen, um das eigene Risiko zu minimieren.

Gewaltsame Handlungen werden verschleiert: Täter und Täterinnen machen sexuelle Handlungen zwischen sich und den Betroffenen zum gemeinsamen Geheimnis. Grundlegende Strategie ist es, mit List und Tücke die Betroffenen zu umgarnen, in eine Komplizenschaft zu verwickeln, so dass diese den Eindruck gewinnen, einen aktiven Part übernommen zu haben und für das Geschehen verantwortlich zu sein. Kinder und Jugendliche schweigen daher oftmals von sich aus und leben in der Angst, dass die Tat öffentlich gemacht wird und sie bloßgestellt werden.

Täter(innen) verhindern die Aufdeckung



Verdacht wird zerstreut: Kommt ein berechtigter Verdacht auf, achten Täter und Täterinnen darauf, dass Kolleginnen und Kollegen möglichst wenig Details ihrer Missbrauchs-Handlungen erfahren. Sie nutzen die institutionellen Strukturen, um Verdachtsmomente im Keim zu ersticken, indem sie zum Beispiel Eintragungen in Akten und Kalendern manipulieren und falsche Informationen streuen. Oft gelingt es ihnen, gutgläubige Kolleginnen und Kollegen für sich zu instrumentalisieren. Diese können sich sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen nicht vorstellen und machen sich unhinterfragt die falschen Aussagen der Täterinnen oder Täter zu eigen.

Betroffene werden diffamiert: Sind die Verdachtsmomente nicht innerhalb kürzester Zeit ausgeräumt, versuchen Täter und Täterinnen die Betroffenen und deren Angehörige zu diffamieren. Sie schrecken auch nicht vor einer Verleumdungsklage zurück. In einigen Fällen veröffentlichen Täterinnen und Täter die Namen der Betroffenen, wodurch diese einer besonders starken psychischen Belastung ausgesetzt sind.

Sie setzen auch Kolleginnen und Kollegen, die weiter einen Verdacht äußern, unter Druck. Sie weisen zum Beispiel auf deren Fehlverhalten bzw. fachliche Mängel hin oder sorgen für deren Abwertung in den Augen der Kinder und Jugendlichen, indem sie diese über Privatleben, fachliche Mängel oder institutionelle Konflikte informieren.

Appell an das Mitleid: Können die Täter und Täterinnen die Verdachtsmomente nicht eliminieren, bitten sie um Mitleid für sich und ihre Familien oder verleihen ihrer Sorge um den Ruf der Institution Ausdruck. Die Erfahrung zeigt, dass sie oft nicht vergeblich auf entlastende Falschaussagen spekulieren.

Strategischer Rückzug: wenn sie keinen anderen Ausweg sehen, kündigen Täter und Täterinnen eine Selbstanzeige an. Sie geben einen Teil der Grenzverletzungen zu, entschuldigen sich offiziell und versprechen, in Zukunft – zu ihrem eigenen Schutz – vorsichtiger zu sein.

Auch Kinder und Jugendliche können Täter oder Täterin sein

Es ist wichtig zu beachten, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht nur von Erwachsenen ausgeübt wird, sondern auch von Kindern oder Jugendlichen selbst.

Kinder können sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Sie überschreiten die Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, Manipulationen oder Zwang und meist unter Ausnutzung eines Machtgefälles. Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu ärgern und zu demütigen.

Im Jugendalter kommen sexuelle Übergriffe untereinander erheblich häufiger vor als sexueller Missbrauch durch Erwachsene. Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen sind vielfältig, gehen in der Regel ebenfalls mit einem Machtgefälle einher und können im Kontext von romantischen Beziehungen oder von Peergruppen entstehen. Besonders verbreitet unter Jugendlichen ist sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien.

Es muss festgestellt werden, dass Jugendliche gegen andere nicht nur Grenzverletzungen begehen, die unabsichtlich sind und korrigiert werden können, sondern auch systematische Übergriffe und strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt, wie z.B.:

- Belästigung z.B. mit anzüglichen Bemerkungen, unerwünschten Berührungen oder Konfrontation mit Pornographie
- Bloßstellung durch Verbreiten intimer Details
- Nötigung: z.B. Drohungen, Druck, um sexuelle Handlungen zu erzwingen oder intime Bilder von sich als „Liebes- oder Vertrauensbeweis“ zu geben (Sexting) und Erpressung damit (Sextortion)
- Besitz und Verbreitung von sog. Kinderpornographie – dazu gehört auch das Verbreiten von Sexting-Bildern
- Missbrauch: sexuelle Handlungen gegen Kinder oder bei Jugendlichen gegen deren Willen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene **Ursachen** haben: Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen können (müssen aber nicht) eine Rolle spielen. Häufig handelt es sich um Jungen und Mädchen, die andere dominieren und eigene Belastungen kompensieren wollen oder die sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. In der Regel liegt sexuellen Übergriffen keine auffällige Sexualentwicklung zugrunde, sondern ein problematisches Sozialverhalten. Ein Faktor kann die Demonstration von männlichem Überlegenheitsgebaren sein, die gesellschaftlich weiterhin verbreitet ist und toleriert wird.

2. Prävention – Missbrauch vorbeugen

Prävention beginnt, bevor etwas passiert ist. Das Aloisiuskolleg muss dafür ein Ort sein, an dem die Schülerinnen und Schüler ihre Würde als Mensch erfahren und alle die Würde der Anderen achten.

Das Leitbild der ignatianischen Pädagogik soll dem dienen:

Alle sind wertvoll und haben eine Berufung – „Du, von Gott geschaffen“

- Schule dient nicht nur dazu Unterrichtsstoff zu erlernen – „Nachdenken über das Gelernte“
- Das Kolleg fördert Engagement für Gerechtigkeit – „Menschen für andere“
- Wir sind dem Einsatz für den Dialog der Kulturen und Religionen verpflichtet – „Versöhnung“

Zur Würde gehört untrennbar dazu, dass Fälle sexualisierter Gewalt aufgeklärt und fortdauernd aufgearbeitet werden. Aufklärung und Aufarbeitung sind aus zwei Gründen wesentliche Bestandteile der Prävention:

1. **Respekt gegenüber den in der Vergangenheit von der Gewalt Betroffenen gehört zentral zu einer Kultur der Achtsamkeit und des Schutzes vor Gewalt.**
2. **Die Wahrheit anzuerkennen und auszusprechen hilft den Einzelnen und dem Kolleg, achtsamer zu sein und Risiken besser einzuschätzen.**

Die Kollegskonferenz hat nach einem intensiven Dialog besonders mit Vertretern der von Gewalt am Kolleg Betroffenen 2016 eine „AKO-Erklärung“ verabschiedet. Darin bekennt sie sich zu der Verpflichtung zu Prävention und Aufarbeitung, die aus dem Anerkennen des Geschehenen erwächst.

Gemeinsame Umgangskultur ist entscheidend

Präventive Maßnahmen und Strukturen dienen nicht nur zur Abwehr möglicher Gewalt, sondern sie schaffen auch eine dauerhaft achtsame Umgebung, in der pädagogisches Handeln an Qualität gewinnt.



Kinder und Jugendliche merken sehr schnell, ob man ihnen zuhört. Wenn sie die Erfahrung machen dürfen, dass auf Meldungen und Hinweise prinzipiell mit Achtsamkeit und Entschiedenheit reagiert wird, werden sie sich gegebenenfalls nicht scheuen, sich mit einer Beobachtung oder Beschwerde zu Wort zu melden.

Aus diesem Grund ist ein wertschätzender Umgang miteinander entscheidend für gelingende Prävention: um Gewalt und Übergriffe aufzudecken und dagegen vorzugehen, um aus Grenzverletzungen zu lernen.

Angemessenes und verlässliches Verhalten entlastet unseren Alltag. Es bildet den Charakter und stärkt die Gemeinschaft. Prävention ist also nicht nur gegen etwas, sondern vor allem für ein gelingendes, gutes Miteinander in der Schule.

Dabei hängen der Umgang der Erwachsenen miteinander und mit Schutzbefohlenen eng zusammen. Umgangsformen werden faktisch vorgelebt und sind wirkmächtig – im Positiven wie im Negativen. Junge Menschen lernen von Erwachsenen, aber nicht selten auch umgekehrt.

Dennoch kommt den Leitungsverantwortlichen im Kolleg eine zentrale Bedeutung zu. Sie gestalten Leitung transparent und leben beispielhaft vor, was von allen erwartet wird. Konsequenter setzen sie sich für die Rechte der Kinder und Jugendlichen ein und gehen gegen jede Grenzverletzung, Übergriffigkeit oder gar Gewalt vor. Ihre Fürsorgepflicht gilt aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sie respektvoll behandeln. Das beinhaltet auch, sie vor ungeprüften Vorwürfen zu schützen und ihnen in jedem Fall von Anschuldigungen fachlichen Beistand zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche stärken

Der wirksamste Schutz ist ein Umfeld, in dem Menschen Selbstbewusstsein entwickeln und lernen dürfen, ihrer Wahrnehmung zu vertrauen.

Unser Ziel ist es, dass sie innerhalb und außerhalb des Kollegs sich sicher sein dürfen, dass Kinder und Jugendliche

- darüber sprechen können, wenn sie etwas bedrängt und sie für sich oder andere Hilfe suchen,
- die Erfahrung haben, dass es am Kolleg kein Tabu ist, über kleine, aber auch große Fehler, über Gewalt und ungute Strukturen zu sprechen;
- die Möglichkeit haben, ihren Lebensalltag mitzugestalten,
- sehen, dass Beschwerden Konsequenzen haben.

Nur so verinnerlichen alle, dass unsere Werte und Regeln tatsächlich gewollt sind und geachtet werden. Auch Mitspracherechte und Partizipation in den Gremien stärken Kinder und Jugendliche in diesem Sinne.



DU! Von Gott geliebt, zu Freiheit und Verantwortung berufen

Die folgenden Sätze sind speziell für die Jüngeren formuliert und sollen sie unterstützen, sich selbst und ihre Wahrnehmungen ernst zu nehmen; sie sollen regelmäßig in den Klassen gelesen und besprochen werden:

Es ist richtig, was du fühlst! Du kannst dich auf dein Gefühl verlassen, auch wenn jemand behauptet, dass damit etwas nicht in Ordnung ist. Wenn dir etwas seltsam, blöd, komisch oder ekelig vorkommt, darfst du es anderen sagen.

Du darfst NEIN sagen! Sag Nein, wie es für dich möglich ist, zum Beispiel wenn dich jemand komisch berührt, dir Dinge zeigt oder sagt, die du blöd oder ekelig findest oder wenn jemand will, dass du etwas tust, das dir unangenehm ist.

Es gibt schöne und blöde Geheimnisse! Schöne Geheimnisse sind spannend und machen Spaß. Blöde Geheimnisse machen dir Angst und Sorgen. Du hast das Recht, jemandem davon zu erzählen. Das ist kein Petzen!

Geschenke sind umsonst! Du entscheidest, ob du ein Geschenk annehmen willst oder ob du es ablehnst. Für Geschenke brauchst du nichts zu tun. Es ist gemein, wenn dir jemand nur etwas schenkt, damit du etwas für sie oder ihn tust.

Du hast ein Recht auf Privatheit! In deinem oder eurem Zimmer daheim darfst du oder dürft ihr Geschwister alleine und ungestört sein. Das gleiche gilt für das Badezimmer und die Toilette. Du hast das Recht, dich zu waschen und anzuziehen, ohne dass dir jemand zuschaut.

Du darfst Fragen stellen! Du hast das Recht, auf deine Fragen über deinen Körper und deine Sexualität Antworten zu bekommen. Es ist wichtig, dass du viel darüber weißt. Wenn dich etwas interessiert, du unsicher bist oder dir etwas komisch vorkommt, frag nach! Die Schule soll dir aber auch solche Themen nicht in einer Weise aufdrängen, die dir unangenehm ist.

Du hast das Recht, Hilfe zu bekommen! Manchmal ist es schwer, sich alleine zu wehren. Wenn dich etwas bedrückt, wenn du Angst hast oder dich bedroht fühlst, dann hol dir Hilfe. Manchmal passiert es, dass du nicht gleich verstanden wirst. Gib nicht auf, bis du jemanden findest, der dir helfen kann.

Wer kann dir helfen? Du darfst immer mit jemandem sprechen, dem du vertraust. Es gibt Menschen, die deine Rechte missachten; das kann auch am Aloisiuskolleg vorkommen. Das ist nie in Ordnung, und du kannst nichts dafür. Deswegen darfst du alle Lehrerinnen oder Lehrer, Kinderschutzbeauftragte, Kollegsseelsorger oder wem immer du vertraust ansprechen.

Es gibt auch außerhalb des Kollegs Menschen, die dir helfen können.

Du findest die Telefonnummern und Adressen auf Aushängen im Schulgebäude und auf der Webseite des AKO. Dort kannst du auch anrufen, ohne dass du es einem Erwachsenen sagen musst.

Auch du kannst helfen! Manchmal können Kinder oder Jugendliche sich selbst keine Hilfe holen. Wenn du das mitbekommst, dann ist es richtig, wenn du Hilfe holst.



Verbindliche Regeln – Verantwortung übernehmen

Auch Kinder und Jugendliche können am Kolleg Verantwortung für eine Kultur des wertschätzenden Miteinanders übernehmen. Sie engagieren sich in der Schülervvertretung, als Mentorinnen und Mentoren für jüngere Mitschülerinnen und Mitschüler, in der Schlichtung von Streit oder als Medienscout für einen guten Umgang mit digitalen Möglichkeiten. Die Schülerinnen und Schüler werden dafür durch das Kolleg qualifiziert und durch beauftragte Lehrpersonen unterstützt.

Die Regeln am Aloisiuskolleg

Die erste Verantwortung für Prävention und Interventionen liegt immer bei den **Erwachsenen**. Gemeinsam mit den Schutzbefohlenen müssen sie Regeln erarbeiten. Die Leitung muss auf Strukturen achten, die diese Regeln durchsetzen und schützen. Doch alle Erwachsenen, ob haupt-, neben-, oder ehrenamtlich am Kolleg, ob im Unterricht oder in der Freizeit, ob im direkten Kontakt mit jungen Menschen oder nur indirekt – für alle besteht die Pflicht, den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Diese **Regeln sollen helfen**, gemeinsam ein wertschätzendes Miteinander zu leben. Wenn Regeln Angst erzeugen, ist es leicht dieselbe Angst, die dazu verleitet, Unrecht und Fehler zu vertuschen. Gute Regeln hingegen ermöglichen ein Mehr an Freiheit und fördern Verhaltenssicherheit und Gemeinschaft. Nicht alles muss und soll geregelt werden; das pädagogische Ringen im Alltag bleibt.

Wichtig ist, sich immer bewusst zu sein, dass das Verhältnis von Erwachsenen zu Schutzbefohlenen asymmetrisch ist. **Erwachsene haben mehr Macht** und mehr Möglichkeiten. Sie haben daher auch mehr Verantwortung. Erwachsene müssen manipulative oder schädigende Zusammenhänge erkennen können. Was Asymmetrie auch bedeuten kann, wird z.B. in der Kollegsseelsorge deutlich: Während die Erwachsenen bei vertraulichen Gesprächen Vertraulichkeit zusagen und halten müssen, soll den Kindern und Jugendlichen ausdrücklich erlaubt werden, mit Eltern oder guten Freunden solche Gespräche zu reflektieren: solche Regeln müssen immer wieder vorgestellt und erläutert werden, um kulturwirksam zu werden.

Folgende Regelwerke sind im **Anhang A** dieses Schutzkonzeptes aufgeführt:

- Selbstverpflichtung der Leitung des Aloisiuskollegs
- Verhaltenskodex der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler
- Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche
- Vorbereitende Analyse für eine Fahrt/Freizeit





Besondere Regeln braucht der **Umgang mit den Möglichkeiten des Internets** und den elektronischen Geräten, die in- und außerhalb der Schule genutzt werden. Diese müssen regelmäßig überprüft, gemeinsam reflektiert und auch durchgesetzt werden. Die entsprechenden Dokumente müssen allen bekannt sein und von allen ausdrücklich anerkannt werden. Die Schule muss in diesen Fragen eng mit den Eltern daran arbeiten, gute Lösungen zu finden, weil digitale Medien nicht an der Schulpforte Halt machen.

Jungen wie erwachsenen Menschen ist erlaubt, die Einhaltung dieser Regeln einzufordern und Verstöße zu melden – auch anonym. Die Beschwerdewege und das Hinweisgeber-System müssen akzeptiert und bekannt sein.

Dienstliche Verpflichtungen

Die in diesem Dokument formulierten Regeln, insbesondere der **Verhaltenskodex** (Anhang A), sind für alle Angestellten des Kollegs auf dem Weg einer **Dienstanweisung** verpflichtend. Alle ehrenamtlich Tätigen unterschreiben eine **Selbstverpflichtungserklärung** (Anhang A).

Entsprechend den kommunalen oder kirchlichen Förderrichtlinien (§ 72a SGB VIII) ist von Hauptamtlichen sowie von Ehrenamtlichen, die bei regelmäßigen Veranstaltungen oder Diensten sowie Veranstaltungen mit Übernachtungen mitwirken, das **Erweiterte Führungszeugnis** (EFZ) gegenüber dem Schulträger nachzuweisen.

Lehrerinnen oder Lehrer könnten **Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung** auch außerhalb des Kollegs haben. Dann sind sie nach dem *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz* (KKG, §4) angehalten zu helfen. Näheres siehe im Abschnitt Intervention.

Hilfe für Kinder und Jugendliche

Jedes Mitglied der Kollegsgemeinschaft kann sich an jede Person ihres Vertrauens wenden, dies kann die Klassenleitung oder eine vertrauenswürdig erscheinende Lehrperson sein, ein Mitglied der Hilfefkonferenz oder aber auch Mitglieder der Schülervvertretung, Eltern-Pflegschaften, Lehrerrat oder Mitarbeitervertretung (MAV). Diese Personen müssen daher ihrerseits wissen, wie sie professionell mit solchen Mitteilungen umgehen und darauf achten, dass diese nicht verloren gehen.

Eine weitere Schlüsselrolle kommt den externen Fachberatungsstellen und den unabhängigen Ansprechpersonen im Ignatianischen Netzwerk zu (siehe Anhang 3).

Die Hilfefkonferenz

Die Hilfefkonferenz soll als multiprofessionelles Beratungsgremium aus pädagogisch und institutionell Verantwortlichen dem Wohle der Kinder oder Jugendlichen dienen, deren besondere Lage besondere Aufmerksamkeit erfordert. Sie ist ein Kernanliegen der **cura personalis** (Sorge für die Einzelnen).

Die Hilfefkonferenz setzt sich aus folgenden **Mitgliedern** zusammen:

- die/der Kollegs-Seelsorger(in) leitet die Konferenz im Auftrag der Schulleitung,
- die/der Beratungslehrer(in/nen) als ständige Vertretung der Schulleitung,
- ein(e) Vertreter(in) des Externats,
- die Schulpsychologin/der Schulpsychologe,
- die/der Kinderschutzbeauftragte oder das für pädagogische Fragen zuständige Mitglied des Kollegiums.

Die wöchentliche Hilfefkonferenz nimmt **Hinweise** auf Problemlagen einzelner Schülerinnen und Schüler auf, überlegt Lösungswege, überträgt dazu Aufgaben an Mitglieder der Konferenz, andere Lehrkräfte oder externe Stellen.

Sie gewährleistet, dass die Problemlagen so lange als nötig im Blick behalten werden. Sie arbeitet dabei streng vertraulich; nur in anonymisierter Form berichtet die Konferenz in einem Protokoll an die Schulleitung.



Kinderschutzbeauftragte (Präventionsfachkraft)

Im Netzwerk Ignatianischer Schulen ist der Präventionsbeauftragte der Jesuiten (Absatz 4 der Rahmenordnung der DOK) auch für das Aloisiuskolleg zuständig. Von dort werden auch externe Ansprechpersonen benannt, an die sich Kollegsangehörige wenden können. Am Kolleg wird eine Kinderschutzbeauftragte als Präventionsfachkraft berufen (am AKO seit 2013; seit 2022 auch verbindlich nach §12 Präventionsordnung PräVO im EB Köln).

Voraussetzung ist, dass die Kinderschutzfachkraft (§ 8a SGB VIII) qualifiziert ist oder wird. Damit gibt es neben der Leitung eine Zuständigkeit, auf die Umsetzung dieses Leitfadens im Alltag zu achten, seine Fortentwicklung zu begleiten und in konkreten Situationen fachlich hilfreich zu sein.

Die oder der Kinderschutzbeauftragte ist **unmittelbar der Schulleitung** zugeordnet, hat direkten Zugang zu ihr und unterstützt sie bei der Umsetzung und Fortentwicklung dieses Leitfadens.

Darüber hinaus hat die beauftragte Person jederzeit die Möglichkeit, sich an Organe der Ignatianischen Schulstiftung zu wenden, falls sie die Einschätzung hat, dem Anliegen der Prävention werde am Aloisiuskolleg nicht Genüge getan oder eine Leitungsperson habe gegen Regelungen schwerwiegend verstoßen.

Die Präventionsfachkraft hat insbesondere folgende Aufgaben (§ 12 PräVO):

- Sie ist **Ansprechperson für Mitarbeitende** sowie Ehrenamtliche bei allen Fragen, die in diesem Leitfaden vorgelegt werden.
- Sie **kennt** die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Kollegsangehörige darüber informieren.
- Sie trägt Sorge für die **Platzierung des Themas** in den Strukturen und Gremien des Kollegs; sie nimmt dazu mindestens jährlich an einer Sitzung der Schulkonferenz teil.
- Sie **berät fachlich** bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen
- Sie lässt sich mindestens jährlich durch die Schulleitung und Geschäftsführung darlegen, dass die **Anforderungen an Schulungen** und den Nachweis des EFZ eingehalten werden und benennt Weiterbildungsbedarfe im Einzelfall oder allgemein.
- Sie ist Kontaktperson vor Ort für die mit Prävention beauftragte Person für ignatianische Netzwerkschulen.

Die Benennung soll befristet für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine Wiederbenennung ist möglich.



3. Intervention – entschlossen gegen das, was jungen Menschen schadet

Grundsätze zur Intervention

Trotz aller Präventionsmaßnahmen ist keine Institution vollständig davor geschützt, dass in ihr Gewalt stattfindet. Wir wollen diese niemals hinnehmen oder gar leugnen. Weder strafrechtlich relevante Formen (sexueller) Gewalt noch übergriffiges Verhalten gegenüber Schülern und Mitarbeitern dürfen am Kolleg einen Platz haben. Auch Grenzverletzungen – wo Gewalt aufgrund fachlicher Fehler oder mangelnder Aufmerksamkeit geschieht – können und müssen deutlich reduziert werden. Viele Menschen arbeiten respektvoll und grenzachtend; ihre Leistung darf nicht durch das Fehlverhalten einzelner discreditiert werden.

Intervention geschieht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Intervention zielt darauf ab, den Kontakt zwischen Kind und Täter zu unterbinden und die Sicherheit der Schutzbefohlenen zu gewährleisten – sowohl jener, die **aktuell** betroffen sind, als auch im Blick auf **künftige** Gefährdungen und darüber hinaus die Situation eventuell bereits **früher** Geschädigter, für die Intervention jetzt von großer Bedeutung sein kann.

Nur wenn Schülerinnen und Schüler erleben, dass Erwachsene sie schädigendes Verhalten erkennen und ihm begegnen, können diese glaubhaft auch Grenzverletzungen, **Übergriffe und Gewalt unter Kindern oder Jugendlichen** wirksam entgegentreten.

Wenn jungen Menschen **Gewalt außerhalb der Schule** widerfährt, gewinnen sie nur dann das Vertrauen, sich an die Handelnden in der Institution Schule um Hilfe zu wenden, wenn diese für ihre klare Position gegen Gewalt bekannt sind.

Oft wird die Sorge geäußert, Personen **zu Unrecht zu verdächtigen** und ihnen gegenüber die Fürsorgepflicht zu vernachlässigen. Wenn dies allerdings zu einer Nichtverfolgung von Verdachtsmomenten führt, verkehrt sich der Sinn. Ein vertraulicher und sorgfältig prüfender Umgang mit einer Vermutung ist im Sinne aller Beteiligten: Die betroffene Person wird nicht zum Gegenstand von Gerüchten, die Ermittlungsbehörden haben Ansprechpersonen, es gelingt leichter, Straftäter dingfest zu machen – und ein eventuell zu Unrecht Beschuldigte werden nicht vorverurteilt.



Allgemeine Hinweise für Intervention

Rahmenordnung. Zum Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises sind die entsprechende *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz* zu beachten.

Beteiligte. Jeder Fall wird individuell bearbeitet. Im gesamten Prozess ist auf die gebotene Verschwiegenheit zu achten. Kenntnis besitzen außer der aufdeckenden Person nur die Schulleitung und die Kinderschutzbeauftragte; die Leitung kann im Einzelfall weitere Lehrpersonen und Fachpersonen hinzuziehen.

Zum **Schutz der Persönlichkeitsrechte** sind alle aufgefordert, Spekulation und Gerüchtebildung zu unterlassen. Diese schaden einer sachlichen Aufklärung von Verdachtsfällen.

Maßnahmen und Konsequenzen werden von der Schulleitung in Abstimmung mit der Kinderschutzbeauftragten und ggf. externen Fachpersonen entschieden.

Abschluss. Hat sich der Verdacht bestätigt, ist die Schulleitung verpflichtet, die beschlossenen Maßnahmen durchzuführen. Kann ein Verdacht weder ausgeräumt noch bestätigt werden, ruht der Vorgang; alle internen und externen Ansprechpersonen sind weiterhin bereit, neue Hinweise anzunehmen. Liegen neue sachdienliche Hinweise vor, wird der Vorgang weiterbearbeitet.

Reflexion und Information. Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit der Kinderschutzbeauftragten und der unabhängigen Ansprechperson, wie die zukünftige Arbeitsweise strukturiert wird, und ob Änderungen notwendig sind. Die Schulleitung informiert alle übergeordneten Stellen, die jeweils in das bisherige Verfahren einbezogen waren.

Die **Dokumentation** von Vorgängen aufgrund von Beschuldigungen wegen Übergriffen und Gewalt nimmt eine wichtige Rolle ein. Die Unterlagen werden sorgfältig aufbewahrt und spätestens bei Beendigung der Maßnahmen gänzlich dem Schulleiter zur gesicherten Archivierung übergeben. Die Dokumentation von Fällen, die das Kindeswohl betreffen, gehört nicht zur Schullakte, sondern wird gesondert aufbewahrt. Es erfolgt auch keine Ablage in der Personalakte, sofern das Ergebnis der Maßnahme nicht dienstrechtlicher Natur war. Für die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden, gelten die einschlägigen arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

Meldungen über Vorfälle außerhalb des Kollegs an Lehrkräfte. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) legt in §4 (Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung) fest: „*Werden (...) Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*“ Sie haben Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft beim Jugendamt und sind befugt, wenn sie „*ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich (halten),*“ dieses zu informieren.

Vorfälle im Kolleg: Von der Beobachtung zur Meldung

Sofortintervention. Wird ein Übergriff oder eine Gewalthandlung beobachtet, sind alle als erstes verpflichtet, diese zu beenden oder durch Dritte die Beendigung der Gewalt zu erreichen.

Die meldende Person. Am Anfang des konkreten Umgangs mit Hinweisen steht die Person, die Verdachtsfälle an die dafür vorgesehenen Stellen (Kinderschutzbeauftragte, Unabhängige Ansprechpersonen oder Schulleitung) meldet. Die meldende Person kann die durch Gewalt betroffene Person selbst sein, aber es gibt auch drei weitere Möglichkeiten:

1. Die meldende Person hat eine eigene **unmittelbare Beobachtung** einer Situation, die auf Gewalt hindeutet. In diesem Fall hilft es, wenn sie Wahrnehmungen und Tatsachen möglichst detailgenau schriftlich fixiert, auch um zu erkennen, falls ein Verdacht unbegründet ist:
 - Namen, Datum, Ort und Uhrzeit der Situation(en).
 - Was genau ist ihr aufgefallen? Handelt es sich konkret beobachtete Gewalthandlungen?
 - Oder gab es Beobachtungen von körperlichen Symptomen, verändertem Verhalten oder andere Auffälligkeiten? Was genau machte die aufdeckende Person auf einen möglichen Vorfall aufmerksam?
2. Die meldende Person ist **von Betroffenen angesprochen** worden. Es muss jeder Hinweis von Schülerinnen und Schülern ernst genommen werden. Es ist selten, dass Kinder und Jugendliche bezüglich (sexualisierter) Gewalt lügen; ihnen ist es eher peinlich, sich jemandem zu diesem Thema anzuvertrauen. Die aufdeckende Person hört daher dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen offen zu und vereinbart nächste Schritte.
3. Die meldende Person ist **von Dritten über einen mutmaßlichen Fall informiert** worden. Häufig kommen Informationen über einen Vorfall von besorgten Dritten, mit oder ohne Wissen der mutmaßlich Betroffenen. Auch hier ist auf alle Regeln eines aufmerksamen, einfühlsamen Gesprächs zu achten. Nachfragen gelten vor allem der Präzision von Angaben über beobachtbare Fakten und der Frage, ob die Informationsgeber selbst Unterstützung benötigen. Etwaige eigene Einschätzungen die Glaubwürdigkeit des Berichts betreffend, sollten erst im Anschluss an das Gespräch erfolgen und deutlich von dem im Gespräch Gehörten unterschieden werden.

Meldung. Erscheint der aufdeckenden Person das Vorliegen eines Falles von Übergriffigkeit oder (sexualisierter) Gewalt wahrscheinlich, muss sie sich mit der Kinderschutzbeauftragten beraten. Wenn sich der Verdacht dadurch nicht zerstreut, informiert die Person umgehend die Schulleitung; sie kann sich aber auch direkt an die externe Unabhängige Ansprechperson wenden. Die Schulleitung stimmt das weitere Vorgehen immer mit der unabhängigen Ansprechperson ab. Auch, wenn die aufdeckende Person nur eine einmalige Grenzverletzung vermutet, soll dieses Vorgehen eingehalten werden.

Leitungspersonen in Verdacht. Steht die Schulleitung oder Geschäftsführung selbst im Verdacht, Gewalt oder Übergriffe begangen zu haben, wendet sich die aufdeckende Person eigenverantwortlich an die entsprechenden externen Ansprechpersonen für das Netzwerk Ignatianischer Schulen oder des Erzbistums. Diese verantworten das weitere Vorgehen.

Grundregeln für das Gespräch mit Gewaltbetroffenen

Wer von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt erfährt, sollte immer, wenn die Vertrauenssituation im Gespräch es zulässt und sich die Hinweise verdichten, die Schulleitung oder zunächst die Kinderschutzbeauftragte hinzuziehen. Bis dahin sind drei Dinge wichtig zu wissen:

1. **Es kann für Zuhörende selbst stark belastend sein, die Schilderungen von Betroffenen zu hören – vor allem wenn es sich um Kinder oder Jugendliche handelt.** Es hilft, sich das einzugestehen und sich ehrlich nach den eigenen Grenzen zu fragen. Denn es gehört eine innere Bereitschaft dazu, demjenigen, der von (sexualisierter) Gewalt berichtet, zuzuhören und Glauben zu schenken. Es ist unerlässlich, wenn nötig professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen (kollegialer Austausch, Beratung, Supervision). Wichtig ist, dass die von Gewalt Betroffenen diese Überlegungen nicht als Zurückweisung erleben. Gegebenenfalls vermittelt die ins Vertrauen gezogene Person die oder den Betroffenen an einen anderen Ansprechpartner.
2. **Sie sollten alle Möglichkeiten bedenken, die das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen bzw. der Kollegin oder des Kollegen erklären würden – ohne die Glaubwürdigkeit des oder der Betroffenen in Zweifel zu ziehen.** Zum Beispiel kommen als Täter und Täterinnen nicht nur Kollegsangehörige in Frage, sondern alle anderen Personen, die mit den betreuten Kindern zu tun haben, also auch Eltern, ältere Geschwister, Verwandte, Vereinstrainer, Musiklehrer usw.
3. **Niemand sollte gegenüber den Betroffenen eigene Vermutungen aussprechen und keinesfalls eigenmächtig handeln.** Man bleibt ruhig und sammelt, solange der Verdacht nicht konkretisiert ist, weitere Informationen.

Dokumentation

Dokumentation von Anfang an. Die meldende Person dokumentiert das Gespräch mit Betroffenen (siehe Dokumentationsbogen im Anhang B), und hält schriftlich auch fest, was ihr Dritte wann und wie mitgeteilt haben (persönlich, schriftlich, anonym) bzw. was Dritte ihr zugetragen haben. Die Dokumentation von Gesprächen und Beobachtungen kann in der Beweisführung sehr wichtig werden und verhindert, dass Details verwischt oder verwechselt werden. Die Mitteilung an die zuständigen Stellen muss ebenfalls dokumentiert werden.

Information der meldenden Person. Die Schulleitung oder höhere Stelle, die die Meldung entgegengenommen hat, sorgt dafür, dass die meldende Person darüber in jeweils angemessener Weise informiert ist, dass und solange der Fall bearbeitet wird und erfährt, wenn er abgeschlossen wird. So bekommt sie Sicherheit, dass der Fall bearbeitet wurde.

Vorgehen bei Übergriffen oder Gewalt durch Erwachsene am Kolleg

Erste Maßnahmen

Meldung an Leitung und Ansprechperson. Handelt es sich um ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin (beruflich oder ehrenamtlich), wird (1) die Schulleitung informiert. Zugleich werden unverzüglich die (2) Kinderschutzbeauftragte und – wenn nach deren gemeinsamem Urteil nicht auszuschließen ist, dass es sich um Übergriffe oder Gewalt im Sinne dieses Leitfadens handelt – die (3) Unabhängige Ansprechperson informiert.

Täter-Opfer-Trennung. Die Schulleitung unternimmt alle Maßnahmen, um jedwede weitere Einflussnahme (direkt, indirekt, medial, etc.) des mutmaßlichen Täters auf die Schutzperson zu unterbinden.

Sorge für Schutzbefohlene. Der geschädigten Person ist unmittelbar nötigenfalls medizinische oder sonstige Hilfe zukommen zu lassen. Die Schulleitung berät sich mit der Kinderschutzbeauftragten und ggf. der Unabhängigen Ansprechperson und kann ggf. schon jetzt eine anonyme Fachberatung konsultieren.

Die Information der Erziehungsberechtigten der Betroffenen ist Aufgabe der Leitung. Sie hat frühestmöglich nach Abwägung der Umstände und ggf. nach Absprache mit den staatlichen Stellen zu erfolgen. Maßgeblich ist auch hier das Wohl der Schutzbefohlenen. Das Angebot einer gleichzeitigen fachlichen Beratung der Erziehungsberechtigten soll gewährleistet sein.

Fürsorgepflicht für Beschuldigte. In Absprache mit den internen und externen Fachpersonen nimmt die Schulleitung ihre Fürsorgepflicht auch für Beschäftigte wahr und schützt diese vor Verunglimpfungen. Diese Regel ist geeignet, die Akzeptanz der Interventionsordnung zu erhöhen und auch daher wichtig.



Weiteres Vorgehen

Schritt 1 - Soforthilfen: Sollte sich im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung ein Verdacht erhärten, wird geprüft, ob alles getan ist, um den Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen sowie die nötigen Hilfen zum Umgang mit dem Erlebten sicherzustellen, und ob sekundär Betroffene oder auch die Familie Unterstützung benötigen.

Schritt 2 - Informationspflichten: Als nächstes werden verschiedene Stellen informiert:

- Je nach Fall sind das Jugendamt, die Schulaufsicht und, wo dieser als Fachstelle einbezogen wird, der Landschaftsverband Rheinland.
- Die Schulleitung informiert den Vorstand der Ignatianischen Schulstiftung
- Bei Fällen sexualisierter Gewalt durch Kleriker und andere kirchliche Mitarbeitende wird die Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln einbezogen.

Über die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Strafanzeige informieren die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, die der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung erarbeitet hat.

Schritt 3 Anzeige bei Verdacht auf Gewalttaten: Besteht nach der Einschätzung der begleitenden Fachpersonen der Verdacht auf eine Straftat, werden Betroffene bzw. deren gesetzlicher Vertreter zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet. Entscheiden sich diese gegen eine Anzeige, ist die Schulleitung in Abstimmung mit dem Vorstand der Stiftung dazu verpflichtet. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Auch die weiteren Bestimmungen der Präventionsrahmenordnung sind zu beachten.

oder: Schritt 3 bei Grenzverletzungen:

Handelt es sich nach der Einschätzung der begleitenden Fachpersonen um Grenzverletzungen, liegt die Verantwortung für das weitere Vorgehen bei der Schulleitung in Absprache mit der Kinderschutzbeauftragten. Die Personen, ob Schüler(in), Eltern oder Mitarbeitende, die den Vorfall gemeldet haben, sollen über die Behandlung und ggf. den Abschluss des Falles in angemessener Weise informiert werden.



Vorgehen zur Intervention bei Übergriffen oder bei Gewalt durch Kinder oder Jugendliche im Kolleg

Allgemeine Grundsätze

Gewalt unter Schutzbefohlenen. Grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und sexualisierte Gewalt finden auch unter Kindern und Jugendlichen statt.

Gewalt- und Initiationsrituale, Demütigungen, Ekelrituale, Bestrafungen, Alkoholmissbrauch (zum Beispiel „Trinkspiele“), Mutproben, „Happy slapping“ (körperliche Angriffe, die über Soziale Netzwerke geteilt werden), Sexting, Mobbing usw. gefährden das Kindeswohl und sein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Sie dürfen weder in der Häufigkeit noch in der möglicherweise traumatisierenden Wirkung unterschätzt werden. Die Klarheit der Reaktion trägt dazu bei, die Gefahr gravierender psychischer Folgen für das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen zu reduzieren.

Schutzbefohlene als Tatverdächtige. Das von der Gewalt betroffene Kind bzw. die/der Jugendliche hat Vorrang.

Kinder/Jugendliche als Beschuldigte. Doch auch die Beschuldigten sind Kinder oder Jugendliche. Weil sich sexuell gewalttätiges Verhalten verfestigen und ein ganzes Leben bestimmen kann, ist frühzeitiges Eingreifen bei Übergriffen und Gewalt auch für die Übergriffigen oder Gewalttätigen von großer Bedeutung.

Situationsklärung. Bei Grenzverletzungen oder Übergriffen unter Schülerinnen und Schülern ist das Vorgehen grundsätzlich pädagogischen Maßstäben verpflichtet. Um überhaupt die Tatsachen und Umstände erfassen zu können, ist es häufig notwendig, mehrere Beteiligte zu hören. Die pädagogische Erfahrung lehrt, dass dabei auch mit Gruppendynamiken und Falschaussagen zum (Selbst-)schutz sowie mit als verbindlich empfundenen Kodizes unter den jungen Menschen zu rechnen ist. Die Verantwortung für das Vorgehen liegt daher grundsätzlich bei der Schulleitung, die Fachpersonen aus dem Kollegium nach Ermessen hinzuzieht. Sie hat neben der zügigen Ermittlung zur Beendigung von Gewalt und der Aufklärung im Blick, dass auch Beschuldigte respektvoll behandelt werden und das Verfahren den Umständen entsprechend transparent ist.

Das Ziel der Maßnahmen ist immer

1. das Wohl der Betroffenen,
2. das Wohl derer, die eine Grenzverletzung begangen oder übergriffig geworden sind, sich aber meist der Schwere ihrer Tat nicht bewusst sind,
3. das Wohl der Schulgemeinschaft, die eine Kultur braucht, die der Gewalt entgegentritt.

Vorgehen zur Intervention

Leitung informieren. Bei sich erhöhendem Verdacht wird umgehend die Schulleitung informiert. Deren Vorgehensweise ist grundsätzlich identisch mit der, die bei Übergriffen oder Gewalt durch Erwachsene ausgeübt wird. Ergänzt wird das Vorgehen durch folgende spezifische Punkte:

- **Bei Grenzverletzungen** kann in Absprache mit der Kinderschutzbeauftragten die Verantwortung für Beratung und Entscheidung bei der Klassen- oder Kursleitung verbleiben; die Schulleitung ist dann nur laufend zu informieren.
- **Bei Verdacht auf Übergriffe oder (sexualisierte) Gewalt** hingegen berät und entscheidet immer die Schulleitung in Absprache mit der Kinderschutzbeauftragten und gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Beratung. In diesem Fall ist immer auch die Hilfekonferenz zu informieren.

Hilfesystem. Bei Bedarf werden weitere Pädagoginnen und Pädagogen involviert, gegebenenfalls unter Anonymisierung der Betroffenen. Wo immer möglich wird das Hilfesystem des Kollegs [Kollegsseelsorger(in), Schulpsychologin oder -psychologin, Beratungslehrer(in), Anti-Mobbing-Beauftragte oder sonstige Personen, die dafür hilfreich erscheinen] einbezogen.

Informationspflicht. Außer bei Grenzverletzungen ist immer die Unabhängige Ansprechperson mindestens über Eröffnung und Abschluss eines Verfahrens zu informieren.

Die Schulleitung schätzt das Ausmaß der Grenzverletzung, des Übergriffs bzw. der sexualisierten Gewalt ein. Dazu holt sie sich bei sich erhöhendem Verdacht externen Rat ein. Außer bei Grenzverletzungen teilt sie das Ergebnis ihrer Untersuchungen dem Vorstand der Stiftung mit. Handelt es sich um ein strafrechtlich relevantes Vergehen, treten die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Gemäß den geltenden Vorschriften und Gesetzen werden die staatlichen Aufsichtsstellen informiert.

Eltern. Die Aufgabe der Schulleitung ist, bei allen Schritten auf eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Eltern zu achten, sowohl den Eltern der Geschädigten wie auch denen der Beschuldigten oder weiterer Beteiligter. Die Schulleitung handelt dabei nach bestem Wissen und Ermessen unter Beratung durch die Kinderschutzbeauftragte und bei mutmaßlichen Übergriffen oder Gewalt durch externe Fachpersonen im Blick sowohl auf die Eltern als Erziehungsberechtigte, aber auch auf das Wohl aller beteiligten Kinder und Jugendlichen. In Einzelfällen kann sie sich auch mit Eltern aus einer Pflegschaft bezüglich des Vorgehens beraten.

Es ist für den Erfolg der pädagogischen Maßnahmen sehr wichtig, dass auch das Elternhaus das Kolleg vertrauensvoll unterstützt.



Anschließende pädagogische Maßnahmen

Ein jeweils zu erstellender Maßnahmenplan unterstützt die Verantwortlichen in ihren Entscheidungen, welche Gruppen sekundär Betroffener im Blick zu behalten sind und wie gegebenenfalls weitere Eltern in geeigneter Weise informiert werden.

Betroffene. Zuerst gilt die Fürsorge den vermutlichen Betroffenen von Grenzverletzungen, Übergriffen oder (sexualisierter) Gewalt. Die Schulleitung stellt sicher, dass sie und ihre Familien Zugang zu fachlicher Beratung und Unterstützung erhalten. Die Hilfefunktion ist zu informieren.

Kommunikation in der Schule. Übergriffe und Grenzverletzungen werden zu gegebenem Zeitpunkt in der Gruppe bzw. Klasse offen thematisiert. Die Konsequenzen werden klar dargelegt. Dies ist **unbedingt fachlich vorzubereiten und zu begleiten** und darf nicht einer einzelnen Lehrperson ohne Beratung überlassen bleiben. Zusätzliche Sorgfalt in der Vorbereitung und Durchführung der Information muss bei Fällen von (sexualisierter) Gewalt angewandt werden; hier ist die Einbeziehung einer externen Fachperson vor Ort unerlässlich.

Nachsorge. Die Hilfefunktion ruft den Vorgang mindestens einmalig nach einigen Monaten noch einmal auf, klärt, ob eine Reflexion mit einzelnen oder Gruppen pädagogisch sinnvoll ist, und informiert die Schulleitung, welche weiteren Maßnahmen nach ihrer Ansicht ergriffen werden sollten.

Maßnahmen für die Beschuldigten

Konsequenzen, Sanktionen und Maßnahmen müssen in einem für die Betroffenen nachvollziehbar inneren Zusammenhang mit dem beanstandeten Verhalten stehen.

Grenzen setzen. Die Pädagoginnen und Pädagogen stellen klar, dass sie die „Macht“ haben, Grenzverletzungen als inakzeptabel zu benennen und übergriffige oder gewalttätige Kinder und Jugendliche in die Schranken zu verweisen. Diese müssen erleben, dass ihre Macht ein Ende findet, sobald sich Pädagoginnen oder Pädagogen einschalten. Die Ablehnung darf sich aber nur auf das Verhalten der gewalttätigen oder übergriffigen Kinder und Jugendlichen beziehen, nicht auf ihre Person.

In **ausführlichen Gesprächen** mit dem übergriffigen oder gewalttätigen Kind bzw. Jugendlichen ...

- ... wird die Tat genau benannt, denn nur so wird ihm oder ihr die Verantwortung für seine/ihre Handlung deutlich. Ziel ist es, ihn oder sie zur Einsicht in ihr Fehlverhalten zu bewegen und eine konstruktive Veränderung in Gang zu bringen.
- ... wird er/sie zur Verhaltensänderung aufgefordert; Unterstützungsmöglichkeiten für die Verhaltensänderung werden ihm/ihr angeboten.

Ziele. Das gewalttätige oder übergriffige Verhalten wird klar verurteilt. Gleichzeitig wird das Positive im Menschen angesprochen und die vorhandenen Potentiale betont. Insbesondere junge Menschen haben noch großes Potential für Veränderung. Sie brauchen Orientierung und Unterstützung von Erwachsenen, um Verhaltensänderungen zu verwirklichen.

Fürsorge in allen Fällen von Übergriffen oder (sexualisierter) Gewalt am Kolleg

Fürsorgepflicht für meldende Personen und das Team

Öffentlich Haltung zeigen. Dass sich die Leitung sichtbar auf die Seite der meldenden Person stellt, stärkt die meldende Person in einer schwierigen Lage und ermutigt gegebenenfalls andere Mitarbeiter(innen) und auch externe Personen, ihre Beobachtungen ebenfalls der Leitung anzuvertrauen.

Die meldende Person nimmt eine Belastung auf sich und setzt sich einem Risiko aus, wenn Täter auf Beschuldigungen juristisch reagieren. Zusätzliche Supervision kann daher genauso angebracht sein, wie die Übernahme der Kosten eines Anwalts als Zeugenbeistand für die meldende Person.

Das Team eines von Gewalt durch Erwachsene betroffenen Bereichs. Sobald das Team (Klassenkonferenz, Kollegium etc.), in dem der mutmaßliche Täter oder die Täterin aktiv ist oder war, von dem Vorwurf erfährt, benötigt es Unterstützung. Werden dem Team nicht genügend Aufmerksamkeit und Ressourcen zur Verfügung gestellt, läuft es Gefahr auseinanderzubrechen. Die Unterstützung umfasst eine möglichst sachliche Aufklärung, es sollte aber auch Raum zur Reflexion gegeben werden, zum Beispiel mit Hilfe einer Supervision. Eine gute Aufarbeitung des Vorgefallenen kann deutlich zur Qualität des pädagogischen Handelns beitragen. Es ist auch im Sinne der aktuell oder bei früheren Vorfällen Betroffenen, wenn aus Vorfällen Lehren gezogen werden.

Fürsorgepflicht für Beschuldigte

Beschuldigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Fürsorgepflicht der Leitung umfasst selbstverständlich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch konkret vorgebrachte oder auch anonyme Anschuldigungen (Gerüchte, Wandaufschriften etc.) in Verdacht geraten.

In der Regel wird der/die Beschuldigte umgehend mit dem Vorwurf konfrontiert und um Stellungnahme gebeten. Die MAV wird in der Regel vonseiten der Leitung nicht informiert. Die beschuldigte Person wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sie von sich aus die MAV oder andere Vertrauenspersonen einschalten kann. Erst wenn arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden, wird die MAV zwingend beteiligt.

Beratungsangebote. Die Schulleitung ist verpflichtet, für unter Verdacht stehende Kolleginnen und Kollegen ein eigenes Beratungsangebot zugänglich zu machen. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Behandlung des oder der Beschuldigten zu mindern, zieht die Schulleitung auch unmittelbar fachliche Beratung hinzu.

Rehabilitation. Zur Fürsorge für beschuldigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört auch, dass sie rehabilitiert werden, sobald der Verdacht ausgeräumt werden konnte. Die Rehabilitierung ist Aufgabe der Schulleitung, sie sollte durch alle Beteiligten unterstützt werden. Eine externe Unterstützung kann hierbei hilfreich sein. Die Schulleitung informiert alle übergeordneten Stellen, die in das bisherige Verfahren einbezogen worden waren. Auch alle beteiligten

Personen und Stellen – intern oder extern – bekommen eine klare Information über den abschließenden Stand. Für weitere Fragen stehen die Schulleitung und wenn nötig auch weitere beauftragte Personen zur Verfügung.

Fürsorgepflicht gegenüber sekundär Betroffenen

Folgende Personengruppen können sekundär betroffen sein:

- Mitglieder der Klasse oder von Kursen, zu denen Geschädigte gehören.
- Schülerinnen bzw. Schüler und auch deren Eltern, wenn sie Teil des Sozialgefüges sind, für welches der Täter oder die Täterin in besonderer Weise Verantwortung trug.
- Das Sozialgefüge, dem der Täter bzw. die Täterin zugeordnet ist oder war (Lerngruppe, Fachschaft, Kollegium etc.).

Bei Grenzverletzungen. Im Falle von Grenzverletzungen ist es Aufgabe der Schulleitung oder den von ihr beauftragten Personen zu entscheiden, inwieweit das öffentliche Sprechen über die Grenzverletzung auch im Interesse des Verursachers Teil einer positiven Kultur im Umgang mit Fehlern sein kann und zur Prävention beiträgt.

Die Dokumentation des Vorgangs wird von der Schulleitung separat und sicher aufbewahrt; so kann man später aufkommenden, verunglimpfenden Gerüchten entgegentreten, so wird aber auch erkennbar, ob wiederholte Grenzverletzungen den Verdacht auf gezielt übergriffiges Verhalten begründen.

Übergriffe und Gewalt. Im Falle von Übergriffen oder (sexualisierter) Gewalt hat die Schulleitung die genannten Gruppen im Blick und gewährleistet adäquate Schritte, sie in den Prozess der Bearbeitung bzw. Aufarbeitung einzubeziehen und für sie zu sorgen. Eine darüber hinausgehende Nachsorge kann auch mit größerem zeitlichem Abstand erfolgen. Zuständige Stellen, die hier zu Rate gezogen werden können, sind u.a.:

- die externe Unabhängige Ansprechperson des Jesuitenordens in Fragen sexualisierter Gewalt,
- die Beratungsstelle Bonn,
- die Hilfekonferenz des Kollegs,
- Öffentlichkeit.

Fürsorge bei Vorfällen unter Kindern oder Jugendlichen. Besondere Fürsorge brauchen bei Fällen von Grenzverletzungen oder Übergriffen Peer-to-Peer alle Kinder oder Jugendlichen im Umfeld und Sozialgefüge der Beteiligten. Alle müssen angemessen gehört werden können. Die Jahrgangs- oder Klassenleitung wird von der Schulleitung und ggf. internen oder externen Fachleuten in dem dafür notwendigen Prozess unterstützt, damit die nötigen Ressourcen, Zeit und Raum zur Reflexion bereitstehen, diesen auch in mehreren Phasen zu gestalten.

Kommunikation

Kolleg. Zur Fürsorge gehört unter Umständen auch die Kommunikation in der Kollegsöffentlichkeit. Es ist Aufgabe des Schulleiters (bei Fällen von mutmaßlicher Gewalt in Absprache mit dem Vorstand der Ignatianischen Schulstiftung) zu entscheiden, inwieweit durch Vorfälle auch die ganze Kollegsöffentlichkeit betroffen ist und in sinnvoller Weise informiert werden sollte.

Alumni und Presse. Wird die Kollegsgemeinschaft insgesamt informiert, ist auf Anfragen aus der Altschülerschaft oder der Presse mit der Transparenz zu antworten, die den Schutz der Schülerinnen und Schüler und die Fürsorgepflichten für alle Beteiligten ermöglicht.

Vorgehen zur Intervention bei Vorfällen außerhalb des Kollegs

Empfehlung des Kollegs

Wenn Kollegsangehörigen ein Fall der Kindeswohlgefährdung bekannt wird, ohne dass die Beschuldigten Mitarbeitende sind oder das Kolleg mutmaßlicher Tatort ist, sollte die Person, die von dem Fall Kenntnis erlangt oder betroffen ist, sich darüber mit der Kinderschutzbeauftragten des Kollegs beraten. Diese informiert unmittelbar die Schulleitung.

Vorgehen. Es kann dann auf Entscheidung der Schulleitung eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die das weitere Vorgehen berät, wenn das Jugendamt nicht zeitnah erreichbar ist oder die Einschätzung des Falls noch unklar ist. Der Arbeitsgruppe können Mitglieder der Hilfekonferenz, Vertrauenspersonen der Betroffenen, Mitglieder des Kollegiums, Leitungspersonen des Kollegs oder externe Fachleute angehören. Dies kann vor allem dann geschehen, wenn das Jugendamt bei Grenzverletzungen oder Übergriffen nicht tätig werden will.

Dokumentation. Wie bei anderen Fällen ist auch hier von der Schulleitung eine Person mit der laufenden Dokumentation zu beauftragen. Nach Abschluss des Vorgangs sind Unterlagen einer ermittelnden Behörde zu übergeben oder, wenn keine Ermittlungen erfolgen, zu vernichten.

Kommunikation

Einbeziehung der Eltern. Bei solchen Vorfällen außerhalb des Kollegs kann dieses nur subsidiär volljährige Schutzbefohlene bzw. die Eltern betroffener Kinder oder Jugendlicher unterstützen. Das muss vor allem bedacht werden, wenn die vom Vorfall Betroffenen sich an Lehrkräfte wenden und dabei keine Einbeziehung ihrer Eltern wünschen.

Sind **die Beschuldigten ebenfalls am Kolleg** Schülerinnen oder Schüler, ist das Vorgehen in jedem Fall zwingend auch mit externen Fachpersonen, möglichst einer insoweit erfahrenen Fachkraft, abzusprechen.

Diskretion. Gerade wenn das Kolleg als Institution nicht zuständig ist, sondern nur Kollegsangehörige in einem mutmaßlich externen Missbrauchsfall um Rat und Hilfe angegangen werden, ist zum Schutz aller Beteiligten auf die immer gebotene Diskretion zu achten.



4. Implementierung – Maßnahmen nachhaltig verankern

Öffentliche Bekanntgabe

Dieser Leitfaden muss allen, die am Kolleg arbeiten oder lernen sowie den Eltern der Schülerinnen und Schüler bei Erscheinen oder beim Eintritt in das Kolleg ausgehändigt werden.

Der Leitfaden muss im Internet auf der Webseite sowie bei der Lernplattform des Kollegs und angeschlossener Einrichtungen verfügbar sein. Eine ansprechende Aufbereitung der Themen ist anzustreben. Links zu weiterführenden Informationen und Materialien sind einzusetzen.

Ein Kurz-Flyer zum Leitfaden soll in jedem Schuljahr in einer Ordinariatsstunde, bei einer Lehrerkonferenz bzw. bei den Pflegschaftsversammlungen allen an die Hand gegeben werden. Wichtige Elemente müssen regelmäßig in Veranstaltungen altersgerecht vermittelt werden; auch dazu braucht es schriftliche Materialien.

In allen Unterrichts- und Veranstaltungsräumen informiert ein Plakat über das interne Hilfeangebot und externe Angebote der Hilfe für Kinder und Jugendliche. Externe Teilnehmende an Veranstaltungen (AKO-Forum) werden auf das Schutzkonzept und Meldemöglichkeiten hingewiesen; auch in außerschulischen Veranstaltungsräumen hängt die Information über die Hilfs- und Gesprächsangebote am Kolleg.

Schulung Mitarbeiterschaft, Honorarkräfte, Ehrenamtliche

Die Erfahrung zeigt, dass eine gute Schulung zentral dafür ist, eine Kultur des wertschätzenden Miteinanders und der Prävention vor Gewalt aufzubauen. Das Kolleg setzt dafür zeitliche und finanzielle Ressourcen ein, dass dies keine Formalie wird, sondern Zeiten und Räume eröffnet werden, Wissen zu vermitteln, Erfahrungen zu teilen und dies gemeinsam zu reflektieren und in der Bedeutung für das eigene Leben und den eigenen Glauben zu „verkosten“, denn ein nur pflichtgemäßes Absolvieren einer Schulung ist eher kontraproduktiv.

Dafür finden die folgenden **Schulungs-Module** Anwendung und müssen im selben Umfang im Laufe von fünf Jahren aufgefrischt oder thematisch vertieft werden:

- **Zwei Tage** (außerhalb mit Übernachtung) für **alle hauptamtlichen Mitarbeiter(innen)** ab 30% (pädagogisch) bzw. 50% (nichtpädagogisch) Beschäftigungsumfang; diese Schulung findet mit externen Fachkräften, aber gemeinsam für verschiedene Berufsgruppen statt, um eine Ausstrahlung auf die Binnenkultur zu fördern.
Die zwei Tage zur **Auffrischung oder Vertiefung** innerhalb der folgenden fünf Jahre können im Haus stattfinden und auf zwei eintägige Schulungen aufgeteilt werden und z.B. für das ganze Kollegium stattfinden.
- **Ein Tag** für alle **Honorarkräfte** im Nachmittags- und Freizeitbereich, die im Kontakt mit Kindern regelmäßig tätig sind, sowie Vertragsangestellte, die nicht zum zweitägigen Kurs verpflichtet sind; alle **Ehrenamtlichen**, die über längere Zeit **regelmäßig** am Kolleg tätig sind (z.B. nach Einsatzplan; Kursangebote) etc.
- **Ein halber Tag** für alle **Ehrenamtlichen**, die über längere Zeiträume **unregelmäßig** am Kolleg tätig sind, aber alle, die bei Veranstaltungen mit Übernachtung mitwirken sowie alle zu längerer Schulung Verpflichteten, wenn diese nicht in den nächsten drei Monaten angeboten wird.
- **Eine persönliche Einführung mit Gesprächsmöglichkeit** bei der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung für alle **in geringerem Um-**

fang Ehrenamtlichen (Jugendliche und Erwachsene) und alle Familien, bei denen Gastschüler(innen) übernachten.

Schulungskonzept. Zusammen mit der/dem Kinderschutzbeauftragten und externen Fachkräften hält die Schulleitung in einem eigenen Schulungskonzept fest, welche Themen in den jeweiligen Grundschulungen behandelt werden müssen und welche Themen zur Vertiefung behandelt wurden oder anstehen. Dabei kann auch ein Besuch bei externen Beratungsstellen etc. sinnvoll sein.

Fürsorge. Diese Schulungen für Angestellte und Ehrenamtliche, der Raum, den sie einnehmen und die sorgfältige Gestaltung sind auch ein Ausdruck der Wertschätzung ihres Einsatzes. Sie sind entsprechend zu gestalten. Es soll darauf geachtet werden, dass Fragen der Selbstfürsorge nicht zu kurz kommen: Die Wahrnehmung der eigenen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Grenzen ist eine unerlässliche Voraussetzung dafür, gut zum Schutz anderer beitragen zu können.

Befassung der Gremien und Bericht an den Schulträger

Mindestens jährlich berichtet die zum Kinderschutz beauftragte Person der **Lehrerkonferenz** und anschließend der **Schulkonferenz**. Sie berichtet über Schulungen, Veranstaltungen, die Implementierung im Schulalltag und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für den Leitfaden.

Der Bericht wird Vorkommnisse nur dann erwähnen, wenn dies den im 3. Teil (Intervention) genannten Regeln entspricht.

Die Kinderschutzbeauftragte berichtet jährlich an die **Ignatianische Schulförderung**.

Mindestens jährlich ist das Thema auf die Tagesordnung des **Schülerrats** und der **Schulpflegschaft** zu nehmen. Dabei sollten vor allem die Implementierung im Schulalltag Thema sein.

Kultur des Miteinanders und Gewalt im Curriculum

Es gibt ein von der Lehrerkonferenz beschlossenes und in der Schulkonferenz beschlossenes **Curriculum**, das in jedem einzelnen Schuljahr mindestens einen Tag oder eine Veranstaltung vorsieht, die geeignet ist, die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu stärken, ihnen hilft, sich mit Gewalt-Gefährdungen in ihrem schulischen und persönlichen Alltag auseinanderzusetzen.

Im Laufe der Schulzeit am Kolleg sollen dabei Veranstaltungen vorgesehen werden

- zu Gewalt im Internet
- zu einer fächerübergreifenden Sexualpädagogik
- zu Themen der Gewaltprävention und Jugendkriminalität
- zum Institutionellen Schutzkonzept und diesem Leitfaden
- zu Gewalt in der Vergangenheit des Kollegs und der AKO-Erklärung

Ordinariatsstunden. In allen Schuljahren ist mindestens eine Ordinariatsstunde der Klasse oder des Oberstufenjahrgangs einer Frage des Kinderschutzes gewidmet. Thema kann z.B. der Katalog der Schülerrechte- und Pflichten sein.

Bericht. Die Stufenleitung fragt ab, wann welche Themen behandelt wurden und berichtet der Schulleitung. Diese berichtet dem Schulträger.

Externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Für Kinder und Jugendliche, die nicht unsere Schule, aber Kurse des Nachmittagsprogramms (AKO-Forum) besuchen, wird im Rahmen des Anmeldeverfahrens ein Hinweis auf das Schutzkonzept und die Möglichkeit der Beschwerde gegeben; mit der Anmeldebestätigung erhalten die Familien eine Kurzinformation als pdf.

Internes und externes Personal

Bei **Vor- und Einstellungsgesprächen** mit künftigen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Übungsleitungen, Honorarkräften oder Ehrenamtlichen ist das Thema dieses Leitfadens anzusprechen. Die Bereitschaft, sich damit auseinanderzusetzen, ist Voraussetzung für eine Mitarbeit am Kolleg.

Von den genannten Personen ist einmalig die „**Selbstverpflichtungserklärung** – für eine Kultur der Achtsamkeit“ (Anhang A) nach einem begleitenden Gespräch abzugeben.

Bei der Einstellung von Mitarbeitenden sowie bei Abschluss einer Vereinbarung mit Übungsleitungen oder Honorarkräften und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren muss entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein **erweitertes Führungszeugnis (EFZ)** vorgelegt werden. Die Einsichtnahme kann in Absprache mit dem Erzbistum Köln bei einer dortigen Stelle erfolgen.

In **Mitarbeitergesprächen** *soll* und bei dienstlichen Bewertungen *muss* das Thema dieses Leitfadens angesprochen werden.

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch **externe Personen** oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen Räume des Kollegs überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden. **Organisationen**, die regelmäßig Einrichtungen des Kollegs nutzen, müssen ein Institutionelles Schutzkonzept vorlegen.

Pflegschaft und Eltern

Neben der Platzierung des Themas in Pflegschaftsversammlungen (s.o.) kann das Kolleg versuchen, durch Aufgreifen von Themen beim „Eltern-Forum“ oder Studientage z.B. zu Nutzung digitaler Medien durch Jugendliche, die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen.

Projekt Erinnerungsort

Der Wunsch nach einem Erinnerungsort an die in der Vergangenheit geschehene Gewalt zum Schaden von Schülerinnen und Schülern, wie er in der „AKO-Erklärung“ von 2016 zum Ausdruck kommt, ist Teil der Implementierung dieses Leitfadens.

Was hier durch Jesuiten und andere geschehen ist, soll nicht nur um der damals Betroffenen willen erinnert werden, sondern ist bleibend Teil einer Kultur, die auch heute Betroffene von Gewalt in den Blick nimmt und um die Gefährdung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen weiß.

Anhang A: DOKUMENTE AUS DEM ALOISIUSKOLLEG

1. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler am Aloisiuskolleg

Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht auf Information über die eigenen Rechte und Pflichten, und über die der Mitarbeitenden. Sie haben das Recht, diese Informationen einzufordern. Der folgende Katalog von Rechten und Pflichten wurde erstmals 2018 in der Schülerschaft selbst erarbeitet; 2024 wurde nach Diskussion in den Klassen und Kursen neben der „Langfassung“ auch eine „Kurzfassung“ vom Schülerrat beschlossen, die für den „Du-Flyer“ gedacht ist und in etwas einfacherer Sprache verfasst ist. Die mit den ★★★★★ markierten Nummern wurden 2024 in der Sekundarstufe I als die der Schülerschaft wichtigsten bewertet.



Du hast das Recht auf eine Wahrung Deiner Privatsphäre und die Pflicht, bei anderen darauf zu achten, dass Privates nicht weitererzählt und Bilder nicht veröffentlicht werden. Stopp heißt Stopp.



1

Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf eine Wahrung ihrer Privatsphäre und Intimität (d.h. Persönlichkeitsgrenzen). Gleichzeitig heißt das auch für sie, dass sie die Privatsphäre und Intimität anderer wahren, also zum Beispiel auch keine privaten Fotos oder Filme anderer ohne deren Einverständnis veröffentlichen. Dies gilt gleichermaßen für private Äußerungen anderer. Stopp heißt Stopp.



Du hast das Recht auf wertschätzende Behandlung, egal wer und wie Du bist oder was Du leistest. Du hast die Pflicht, anderen mit Respekt zu begegnen.



2

Schüler und Schülerinnen des Kollegs haben das Recht auf wertschätzende Behandlung, d.h. auch auf körperliche und seelische Unversehrtheit ungeachtet von äußerlichen Aspekten, Herkunft, Geschlecht, Religion und schulischer Leistung. Das heißt auch, dass alle die Pflicht haben, anderen mit Respekt zu begegnen und einen angemessenen Umgangston zu pflegen.



Du hast ein Recht darauf, ernst genommen zu werden, auch wenn du noch jünger bist. Du hast die Pflicht, anderen ebenso respektvoll zu begegnen.

3

Schüler und Schülerinnen haben ein Recht darauf, dass sie als vollwertige Mitglieder der Schulgemeinschaft gehört und uneingeschränkt ernst genommen werden. Du hast die Pflicht, anderen ebenso respektvoll zu begegnen.



Du hast das Recht auf ehrliche Rückmeldung bezüglich der Beurteilung Deiner Leistung und Deines Verhaltens, aber auch die Pflicht, selbständig Rückmeldungen einzufordern zu begegnen.

4

Schüler und Schülerinnen haben das Recht auf ehrliche Rückmeldung und Transparenz bezüglich ihres persönlichen Leistungsstandes (Sonstige Mitarbeit [SoMi] und schriftliche Arbeiten), auch hinsichtlich Sozialverhalten und Mitarbeit, Konsequenzen und alle sie betreffenden Entscheidungen. Alle haben auch die Pflicht, diese eigenständig einzufordern und einzuholen.

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Fehler zu machen und diese ohne Furcht vor unangemessenen Konsequenzen eingestehen zu können. Du hast die Pflicht angemessene Konsequenzen zu akzeptieren.

Du hast das Recht, ohne Furcht Fehler zu machen. Du hast die Pflicht angemessene Konsequenzen zu akzeptieren.

5



Schüler und Schülerinnen haben das Recht auf eine wertschätzende und freie Meinungsäußerung auch gegenüber Lehrpersonen, anderen Mitarbeitenden und der Leitung, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Dazu gehört auch die Bereitschaft, anderen zuzuhören und deren Meinung gelten zu lassen.

Du hast das Recht auf eine wertschätzende und freie Meinungsäußerung, musst aber auch bereit sein, andere Meinungen gelten zu lassen.

6



Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf seelischen Beistand und Schutz ihrer psychischen und physischen Sicherheit durch unabhängige Vertrauens- und Fachkräfte am Kolleg und werden auch im Falle von Diskriminierung oder Mobbing geschützt; allen haben ebenso auch das Recht auf Schutz vor Grenzüberschreitungen jeder Art (verbal und körperlich). Das heißt auch, dass alle die Pflicht haben, körperliche und verbale Gewalt gegen andere zu unterlassen und wenn möglich zu verhindern. Jede und jeder kann eine Überschreitung persönlicher Grenzen melden (immer unter Wahrung des Schutzes der Person, die dies meldet).

Du hast das Recht auf Unterstützung, wenn jemand Dir psychisch oder körperlich schadet, Dich diskriminiert oder Dein Vertrauen missbraucht – egal ob dies von Mitschülern, Mitschülerinnen oder Erwachsenen ausgeht. Aber auch Du sollst körperliche und verbale Gewalt gegen andere unterlassen und wenn möglich verhindern; solche Gewalt zu melden ist kein Petzen!

7



Schüler und Schülerinnen haben das Recht darauf, dass die schulische Belastung angemessen bleibt und der Druck nicht zu groß wird (worauf die zuständigen Lehrpersonen und die Schulleitung nachhaltig zu achten haben). Dazu bedarf es aber auch der ehrlichen Rückmeldung aus der Schülerschaft, denen hieraus keine Nachteile erwachsen dürfen.

Du hast das Recht darauf, dass die Belastung in der Schule und der Druck nicht zu groß werden. Wenn Du überlastet bist, musst Du das aber auch klar sagen und darfst deswegen nicht benachteiligt werden.

8



Schülerinnen und Schüler haben ein Recht darauf, dass im Unterricht nicht nur Stoff gelernt wird, sondern dabei auch die Einzelnen im Blick bleiben, und der Unterricht zu ihrer Entwicklung beiträgt und hilft, Zusammenhänge zu verstehen und die Toleranz zu fördern, das heißt, dass wir die Verschiedenheit der Menschen aushalten. Du hast die Pflicht, dazu beizutragen, dass das möglich ist.

Du hast das Recht darauf, dass in Kolleg und Unterricht sich alle zu eigenen Persönlichkeiten entwickeln können und Toleranz herrscht. Du hast die Pflicht, dies auch in Deinem Verhalten zu beachten.

9





Du hast das Recht **und die Pflicht**, an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten des Kollegs unmittelbar oder durch eine frei gewählte Vertretung mitzuwirken.

10

Schüler und Schülerinnen haben das Recht **und die Pflicht**, an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten des Kollegs bei Projekten, durch die Schülervertretung, in der Schulkonferenz oder in der Klasse unmittelbar oder durch eine frei gewählte Vertretung mitzuwirken.



Du hast das Recht, wichtige Informationen zu erhalten **und die Pflicht**, Kritik sachlich zu äußern.

11

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, das Kolleg betreffende Informationen zeitnah (d.h. vor der öffentlichen Verlautbarung) diese durch die Verantwortlichen in angemessener Weise zu erfahren. Alle haben das Recht hierzu auch öffentlich Kritik zu äußern. **Hierbei haben sie die Pflicht**, sich einer Sprache zu bedienen, die weder beleidigend noch herabsetzend ist.



Du hast das Recht auf einen Aufenthalt in angemessener Atmosphäre und Umgebung. **Du musst** aber auch mithelfen, dass es gelingt, dass die Räume ansprechend und der Umgang miteinander freundlich bleiben.

12

Schüler und Schülerinnen haben das Recht auf einen Aufenthalt in angemessener Atmosphäre und Umgebung. **Sie haben die Pflicht** dazu beizutragen, dass weder Menschen noch Räumen oder Gegenständen durch respektlosen Umgang Verschmutzung und Schaden zugefügt werden.



Du hast das Recht auf gut vorbereiteten und guten Unterricht und Einhaltung der Pausenzeiten. **Du selbst** kommst aber auch pünktlich und hast Dich und Deine Sachen vorbereitet.

13

Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf ungestörten und gut vorbereiteten Unterricht, der pünktlich beginnt und endet, sodass die Pausenzeiten eingehalten werden. **Das heißt** auch, dass sie/er pünktlich und gut vorbereitet zum Unterricht erscheint und Störungen des Unterrichts vermeidet.



Du hast das Recht, dass das Kolleg frei von Alkohol und Drogen bleibt **und hältst Dich selbst** daran.

14



Schüler und Schülerinnen haben die Pflicht, in angemessener körperlicher und geistiger Verfassung am Schulunterricht oder an weiteren Veranstaltungen des Kollegs teilzunehmen. **Sie dürfen weder durch Alkohol noch durch den Konsum anderer Drogen oder Betäubungsmittel beeinträchtigt sein.** Solche Substanzen dürfen nicht zum Kolleg und irgendwelche Veranstaltungen des Kollegs mitgebracht werden.



Du hast alle Rechte, wie sie in den Haus- und Kollegsordnungen stehen, **und hältst Dich selbst** auch an diese Regeln.

15

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, dass die Haus- und Kollegsordnungen auch von den Erwachsenen eingehalten werden. Sie haben ein Recht auf ein Institutionelles Schutzkonzept (Präventionsleitfaden) und dass darin Beschwerdewege sowie Hilfeangebote zu finden sind. **Sie haben die Pflicht**, sich selbst an die Ordnungen zu halten.

Selbstverpflichtung der Leitung des Aloisiuskollegs

Im folgenden Text sind die Ziele und Maßnahmen zusammengefasst, zu denen sich die Leitung des Kollegs in Schule, Externat, AKOForum und Schulträger-Verwaltung verpflichten.

- Wir sorgen für transparente Leitungsstrukturen und klare Arbeitsanforderungen und bieten so sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Sicherheit.
- Wir sorgen für ein offenes und transparentes Klima sowie einen ständigen Austausch über Strukturen und Verantwortungsbereiche, Dialogbereitschaft, Klärung der Verantwortungsbereiche und den Umgang miteinander.
- Wir fördern innerhalb des Kollegs eine Atmosphäre, in der persönliche Grenzen geachtet werden, eine Auseinandersetzung über Grenzverletzungen möglich ist und Gewalt geächtet wird.
- Wir gewährleisten, dass Rechte zur Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen aber auch der Mitarbeitenden formuliert und kommuniziert werden.
- Wir tragen Sorge dafür, dass allen, die hier lernen oder arbeiten eine beratende Instanz außerhalb des Kollegs zur Verfügung steht. Denn Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, eine Ansprechperson ihres Vertrauens außerhalb des Aloisiuskollegs zu Rate ziehen zu können.
- Wir beziehen entsprechend der Ordnungen im Kolleg die Gremien der Mitbestimmung und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern sowie der Kinder und Jugendlichen ein. Sie beziehen die/den Kinderschutzbeauftragte(n) entsprechend dieses Leitfadens ein. Die Leitung des Kollegs achtet weiterhin darauf, dass Maßnahmen ergriffen und Regeln eingehalten werden, die der Prävention und einer Kultur des Respekts und der Achtsamkeit dienen. Die Geschäftsführung als Vertreter des Trägers verschafft dem Verhaltenskodex für Mitarbeiter(innen) auf dem Weg einer Dienstweisung Gültigkeit.
- Die einzelnen Arbeitsbereiche erarbeiten Vorgehensweisen, die sicherstellen, dass jedem Kind und jedem Jugendlichen seine Rechte adäquat vermittelt werden.
- Im Aloisiuskolleg gibt es neben dem/der Kinderschutzbeauftragten einen Austausch mit einem dafür geeigneten Monitoring-Gremium, in dem auch externe Fachkräfte vertreten sind („Jahresgespräch“). Dort werden die in diesem Leitfaden genannten Themen reflektiert und Handlungsbedarfe analysiert.
- In regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen und durch Supervisionsangebote verbessern wir den Kenntnisstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sorgen für eine fachlich fundierte Weiterentwicklung des Kollegs.
- Außerdem verpflichtet sich das Kolleg dazu, Sorgeberechtigte regelmäßig über die Problematik sexualisierter Gewalt zu informieren.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten diesen Leitfaden zur Prävention und Intervention bei ihrer Einstellung.
- Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von bestimmten Ehrenamtlichen (s.u.) eingefordert. Diese werden von einer Stelle beim Erzbistum Köln eingesehen, die etwaig relevante Eintragungen an die Kollegsleitung meldet. wo dies bei ehrenamtlich tätigen nicht gesetzlich gefordert ist, muss mindestens eine Selbstverpflichtungserklärung erfolgen; diese ist mit einem Gespräch der zuständigen pädagogischen Fachperson zu verbinden und muss neben grundlegenden Standards auch bestätigen, dass in einem EFZ keine entsprechenden Eintragungen wären (siehe Anlage in Teil 1). Die Pädagoginnen und Pädagogen haben ein Recht auf Hilfestellung bei dieser Aufgabe.
- Die zuständigen Aufsichtsbehörden (in der Regel Jugendamt oder Schulbehörde) sowie die unabhängige Ansprechperson werden bei jedem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Übergriffe unverzüglich informiert und im weiteren Verlauf einbezogen; sie können auch bei Grenzverletzungen konsultiert werden. Dienstvorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn sie von sexualisierter Gewalt erfahren, diese nicht melden oder den Schutz der Kinder nicht unmittelbar im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherstellen; Übergriffe und Grenzverletzungen sind ebenso den zuständigen Leitungspersonen mitzuteilen. Dies gilt unabhängig von konkreten Vorfällen auch dann, wenn der Schutz grob fahrlässig nicht sichergestellt oder auf Probleme nicht hingewiesen wurde. Fälle sexualisierter Gewalt werden immer mit Hilfe von externen Fachleuten aufgearbeitet.

Verhaltenskodex der Mitarbeitenden

Das Kollegium des Aloisiuskollegs hat einen Verhaltenskodex erarbeitet, der Einzelnen Verhaltenssicherheit und einen Maßstab für respektvolles Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne einer Ignatianischen Pädagogik gibt, die uns als Schutzpersonen von ihren Familien anvertraut wurden. Die kontinuierliche Überarbeitung dieses Kodex bleibt ein hilfreiches Instrument, um in der Mitarbeiterschaft und Leitung über die darin benannten Themen miteinander und mit den Schutzpersonen und ihren Familien im Gespräch zu bleiben.

1. Vertrauen basiert auf fairer Behandlung

Die Basis unseres Bildungsauftrages ist das Vertrauen, das uns die Sorgeberechtigten und Schutzpersonen entgegenbringen. Der in diesem Vertrauen begründeten Verantwortung gerecht zu werden, sind alle Mitarbeiter(innen) des Kollegs verpflichtet.

2. Bereitschaft zuzuhören und notfalls zu intervenieren

Die uns anvertrauten Personen werden gerecht und gleichberechtigt behandelt; eine Bevorzugung oder Benachteiligung findet nicht statt.

Am Kolleg wird niemand aufgrund persönlicher Weltanschauung oder Meinungsäußerungen benachteiligt. Die Bereitschaft, anderen zuzuhören und deren Meinung gelten zu lassen, wird erwartet (Achtung vor der Person). Einschränkungen der freien Meinungsäußerung ergeben sich aus dem Folgenden:

Die Mitarbeiter(innen) greifen umgehend ein, wenn sie Zeuge übergreifigen Verhaltens, von Demütigungen oder von rassistischen, sexistischen, blasphemischen, gewaltverherrlichenden und diskriminierenden Äußerungen Dritter werden. Gravierende Vorfälle sind umgehend der Leitung zu melden. Die Leitung trägt Sorge für disziplinarische Mittel. Das Vorgehen in Fällen sexualisierter Gewalt ist im vorliegenden Dokument, „Persönlichkeit stärken – Grenzen achten. Leitfaden zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, zur Wahrung des Wohles der Schutzpersonen verbindlich geregelt.

3. Gemeinsame Verantwortung für und Loyalität zur Institution – professionelle Rolle

Mitarbeiter(innen) achten darauf, dass sie gegenüber Schutzpersonen, gegenüber Sorgeberechtigten und auch nach außen das Kolleg mit seinem Profil und seiner kirchlichen Sendung vertreten (Loyalität zur Institution im Rahmen der Grund-

ordnung und des Schulprogramms und Wahrnehmung der professionellen Rolle). Dort wo es geboten ist, gehört aber Widerspruch zur Loyalität.

4. Ausrichtung unserer Arbeit auf die Entfaltung und Förderung der Schutzbefohlenen

Jede(r) Mitarbeiter(in) trägt zu einem Kollegsleben bei, das im Sinne einer cura personalis auf die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die möglichst umfassende Förderung der Begabungen unserer Schutzpersonen gerichtet ist.

5. Wertschätzender Umgang miteinander und mit den Schutzbefohlenen – Situationsgerechtes Handeln

Alle Mitarbeiter(innen) erkennen sich gegenseitig als gleichwertige Personen mit unterschiedlichen Aufgaben an. Jede durch Achtung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation ist altersangemessen und situationsgerecht und stärkt das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen.

Am Kolleg hat jede(r) das Recht auf eine wertschätzende Behandlung. Das heißt auch, dass alle die Pflicht haben, einander mit Respekt zu begegnen und einen angemessenen Umgangston zu pflegen. Das erfordert mehr als nur das Unterlassen jeglicher Form von Demütigungen, Bloßstellungen, Beleidigungen oder anzüglichen Bemerkungen.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird situationsunangemessene Sprache (sexualisierte, gewaltbetonte oder Fäkalsprache) verwendet, auch nicht unter Schutzpersonen. Die zu schützenden Personen werden mit ihrem eigenen Namen angesprochen (allgemein geübte Ab-

kürzungen ja, aber keine Kose- oder Spitz-Namen etc.; Ausnahmen nur nach ausdrücklicher Rücksprache mit den Sorgeberechtigten).

6. Keine Grenzverletzungen oder Gewalt – alle Beziehungen professionell gestalten – Privates und Dienstliches nicht vermischen

Jede Form physischer oder psychischer Gewalt und jede Form körperlicher Berührung von Schutzpersonen durch die Mitarbeiter(innen) des Kollegs, die eine Überschreitung der Grenzen der Persönlichkeit ist, sind zu unterlassen. Das gilt auch für jede Form von Berührungen, die sich nicht professionell begründen lassen.

7. Professionelle Distanz – und Möglichkeit zur Nähe.

Alle Mitarbeitenden haben das Recht auf – und die Pflicht zur – Gestaltung eines professionellen Bezugs und damit auch zur Wahrung professioneller Distanz in der Beziehung zu anderen Mitarbeitenden, Schutzpersonen und Sorgeberechtigten (hierzu gehört auch, dass sich Lehrpersonen nicht von Schutzpersonen „duzen“ lassen).

Mit privaten oder beruflichen Sorgen, Konflikten o.ä. wird Schutzbefohlenen gegenüber angemessen situationsadäquat umgegangen (professionelle Authentizität in der Gestaltung des pädagogischen Bezuges).

8. Transparente Regelungen zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sind pädagogisch wertvoll und erwünscht. Das können Fahrten, Exkursionen oder andere Treffen sein. Sie bedürfen – auch aus Versicherungsgründen – immer der schriftlichen Genehmigung der Schulleitung. Veranstaltungen der Schülervertretung (SV) können nur in Gegenwart einer von der Schulleitung bestellten Aufsichtsperson stattfinden und sind daher immer Schulveranstaltungen. Das gilt auch für Veranstaltungen, die von den Pflegschaften organisiert werden, an denen Schüler(innen) teilnehmen.

Für alle Schulveranstaltungen gilt: Die Einladung wird immer an die gesamte Gruppe (Kurs, Klasse, AG) ausgesprochen und mit einer klaren zeitlichen Begrenzung für alle Teilnehmer(innen) versehen. Wenn eine Schulveranstaltung außerhalb des Kollegsgeländes stattfinden soll, bedarf dies in jedem Fall einer gesonderten Genehmigung der Schulleitung, die diese auch in Abwägung allgemeiner pädagogischer Fragen erteilt oder verweigert; es sind dabei angemessene Regelungen bezüglich der zeitlichen Begrenzung und der Aufsicht festzuhalten.

Außerhalb von Schulveranstaltungen sind Treffen, an denen Klassen oder Kurse ganz oder teilweise unter Beteiligung von Mitarbeiter(innen) teilnehmen, ausgeschlossen. Einladungen zu Feiern, an denen Schutzbefohlene zusammen mit Mitarbeiter(innen) oder Ehrenamtlichen teilnehmen, die keine Schulveranstaltungen sind, werden nicht ausgesprochen oder angenommen.

9. Keine privaten Beziehungen zu Schutzpersonen – Ausnahmen transparent machen

Schutzpersonen sind Kern unseres professionellen Gesamtkontextes. Der daraus resultierende professionelle Bezug wird im privaten Rahmen nicht (weiter)geführt.

Durch das Zusammenleben in einer Stadt oder Gemeinde, die Zugehörigkeit zur selben Kirchengemeinde o.ä. begegnen sich Schutzbefohlene und Mitarbeiter(innen) im Alltag. Nur wo außerhalb des dienstlichen Kontextes darüber hinaus weitergehende private Beziehungen entstanden sind, die über eine zufällige oder beiläufige Begegnung hinausgehen gilt: Solche privaten Bindungen oder familiären Verbindungen (zum Beispiel gemeinsames Engagement in einem Verein, engere Freundschaften von Schutzbefohlenen zu den eigenen Kindern, Teilnahme an privaten Unternehmungen im Freundeskreis, Verwandtschaft etc.) sind dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben, auch um Transparenz zum Beispiel im Zusammenhang schulischer Beurteilungen zu gewährleisten.

Mitarbeiter(innen) des Kollegs haben das Recht darauf, dass Sorgeberechtigte und Schutzpersonen angemessene und professionelle Grenzen der Erreichbarkeit respektieren.

10. Klare Regeln für die Annahme von Geschenken

Die Annahme von Geschenken unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulleitung; sie ist schriftlich zu informieren. Davon ausgenommen sind folgende Fälle:

Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten bis zu einer Wertgrenze von 15 Euro;

Geschenke für Mitarbeitende durch eine Personenmehrheit von Eltern oder Schüler(innen) oder von einem Gremium der Schulmitwirkung bis zu einer Wertgrenze von ca. 25 Euro, wenn dieses Geschenk vom Anlass (zum Beispiel Klassenfahrt, Verabschiedung von Mitarbeiter(innen) oder eines Schülerjahrgangs) und auch vom Gegenstand her (zum Beispiel Blumen, Pralinen) im allgemeinen Empfinden als angemessen zu bewerten ist.

Im Falle eines Geschenks wie zum Beispiel durch eine Klassengemeinschaft sollte von jeder Schutzperson im Regelfall nicht mehr als 1 Euro eingebracht werden.

Es darf nie der Eindruck entstehen, Geschenke seien eine Gegenleistung für pädagogisches Handeln.

11. Wahrung der Intimsphäre: digitale Kontakte, Bild/Video, persönliche Sachen

Die Persönlichkeitsgrenzen (zum Beispiel Privatsphäre und Intimität) aller werden gewahrt:

Der digitale Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Schutzpersonen geschieht ausschließlich über ItsLearning. Telefonische Kontakte finden nur in Ausnahmesituationen und mit Wissen der Eltern statt.

Die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung privater Aufnahmen (Film-, Foto-, Tonmaterial etc.) von Schutzpersonen durch Mitarbeiter(innen) des Kollegs ist untersagt. Schutzpersonen dürfen in unbedecktem Zustand (Umziehen, Duschen, ...) weder beobachtet noch gar fotografiert oder gefilmt werden. Aufnahmen von Angehörigen des Kollegs ohne angemessene Kleidung herzustellen und/oder zu veröffentlichen ist untersagt. Alle Aufnahmen in Ton und Bild, die zur Veröffentlichung gedacht sind, sind nach den üblichen Regeln des Presserechts von den Betroffenen zu autorisieren.

Bzgl. der Speicherung personenbezogener Daten der Schutzpersonen auf privaten (digitalen) Endgeräten gelten die rechtlichen Bestimmungen und die diesbezüglichen Ordnungen des Kollegs.

Die Durchsuchung von Eigentum der Schutzpersonen findet nach Möglichkeit in Anwesenheit der betroffenen Personen statt, sonst sind weitere Personen hinzuzuziehen. Es wird immer ein Grund angegeben, warum eine Durchsuchung stattfindet.

12. Regeln für den gemeinsamen Aufenthalt mit Einzelnen in Räumen

Räume, in denen sich Erwachsene zusammen mit Gruppen von Schutzpersonen (Klassen, Kurse, AGs etc.) aufhalten, bleiben grundsätzlich unversperrt und sind jederzeit für andere Personen zugänglich; sind es nur einzelne Schutzbefohlene, muss der Raum zusätzlich von außen einsehbar sein (Fenster in der Tür oder offene Tür).

13. Ausreichende Begleitung und Einverständnis der Eltern bei mehrtägigen Veranstaltungen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus Teilnehmenden beiderlei Geschlechts zusammen, spiegelt sich dies auch bei den Begleitpersonen wider. Eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten in Schriftform (auch per E-Mail) ist bei Veranstaltungen mit Übernachtung immer einzuholen.

14. Getrennte Geschlechter bei Übernachtungsveranstaltungen

Bei Übernachtungsveranstaltungen stehen den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung. Eine Trennung nach Geschlechtern ist jeweils gewährleistet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden geschlechtsspezifisch in baulich voneinander getrennten Räumen untergebracht. Für „Zelten“ o.ä. gilt – den Umständen entsprechend – das Gleiche. Regelungen für Personen ohne eindeutige Geschlechtszuordnung oder Transkinder sind vorab mit diesen und unter pädagogischer Abwägung auch mit der betroffenen Gruppe zu klären.

15. Sanitäre Anlagen und andere Räume – klare Regeln und Transparenz

Im Kolleg gibt es getrennte Toilettenanlagen für Kinder/Jugendliche und Mitarbeitende. Wo dies – etwa auch bei Veranstaltungen außerhalb des Kollegs – nicht gegeben ist, finden in diesen Räumen keine Gespräche statt und sollen die Mitarbeiter nicht das Pissoir, sondern die Kabinen benutzen. Toilettenanlagen für Mitarbeitende sind Erwachsenen vorbehalten.

Beim Sport oder bei auswärtigen Übernachtungen ist gemeinsame Nutzung von Duschräumen grundsätzlich untersagt; notfalls sind durch Beschilderung klar getrennte Zeiträume vorzusehen und ist die Schulleitung über die Ausnahme zu informieren.

Nachhilfe findet in hierfür eigens ausgewiesenen Bereichen statt. Die Möglichkeit zur Einsehbarkeit (Transparenz) ist gewährleistet (zum Beispiel geöffnete Tür, Glastür).

16. Feedbackkultur – reflektiertes Handeln – gemeinsame Verantwortung

Die Leitung des Kollegs und der Bereiche so wie die Mitarbeiter(innen) bemühen sich aktiv um eine konstruktive Kultur der Reflexion und der Evaluation am Aloisiuskolleg, die auch die je eigene Arbeit umfasst. Das eigene berufliche Handeln wird einzeln oder innerhalb einer Gruppe reflektiert (zum Beispiel kollegiale Fallberatung, Supervision). Rückmeldungen der Leitung an Mitarbeitende und umgekehrt über die Arbeit des je Anderen erfolgen in definierter und angemessener Form.

Bei der Entwicklung des pädagogischen Profils und der Organisation bezieht die Leitung aktiv Mitarbeitende und die Kollegsgemeinschaft auf der Basis transparenter Verantwortungsbereiche und Verfahren ein. Dies setzt auch regelmäßige Evaluation und Rückmeldung zur eigenen Tätigkeit durch die Schüler(innen) voraus (Feedbackkultur).

17. Transparenz bei pädagogischen Maßnahmen

Jede Schutzperson hat das Recht auf angemessene Information und Transparenz bezüglich aller sie betreffenden Entscheidungen (z.B. disziplinarische Maßnahmen etc.) und – nach entsprechendem Vorlauf – über den persönlichen Leistungsstand.

18. Bereitschaft zum Engagement – Wissen um die Vorbildfunktion

Mitarbeitende verrichten ihre Aufgaben entsprechend ihrer Vorbildfunktion sorgfältig und engagiert.

19. Angemessene körperliche Verfassung, Kleidung – Alkohol, Nikotin, Drogen

Mitarbeitende des Kollegs haben die Pflicht, in angemessener körperlicher und geistiger Verfassung und in angemessener Kleidung zur Arbeit zu erscheinen. Im Umgang mit Alkohol haben sie bei Veranstaltungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit am Kolleg wahrnehmen, stets auf die Vereinbarkeit mit ihrer professionellen Vorbildfunktion zu achten. (Weiteres zur Genehmigung des Konsums von Alkohol durch Mitarbeitende regelt die jeweils gültige Fassung des Schulgesetzes bzw. der Ordnungen des Kollegs). Der Besitz, Handel, Konsum und Erwerb von Substanzen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen, ist im Rahmen aller Kollegsveranstaltungen untersagt. Der Konsum von Nikotin richtet sich nach den gesetzlichen Maßgaben für schulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Kinderund

Jugendhilfe. Cannabis ist im Kolleg, dessen Umgebung und bei allen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern untersagt.

20. Umgang mit Beschwerden

Alle Mitarbeitenden nehmen Beschwerden von Schutzpersonen entgegen und sorgen für die Weiterleitung an die zuständige übergeordnete Leitungsperson. Die beschwerdeführende Person ist in jedem Fall zu schützen (z.B. ohne Auftrag keine Mitteilung an die Personen, über die Beschwerde geführt wird, Achtung des Wunsches nach Anonymität).

21. Die Hausordnung gilt für alle

Alle Mitarbeiter(innen) des Kollegs halten sich selbst an die Hausordnung und sorgen aktiv für ihre Umsetzung.

22. Aufmerksamkeit gegenüber kollegsfremden Personen

Kollegsfremde Personen sind anzusprechen und gegebenenfalls umgehend der Schulleitung zu melden; Lehrkräfte sind darüber hinaus befugt, aus pädagogischen Gründen solche Personen auch vor der Information an die Leitung des Geländes zu verweisen.

23. Der Präventionsleitfaden

Diese Regelungen (inkl. Beschwerdewege und die Leitlinien zum Vorgehen bei (sexualisierter) Gewalt) werden den Schutzpersonen und den Sorgberechtigten in geeigneter Weise vermittelt.

Das pädagogische Handeln gegenüber Schutzpersonen, interne Verfahren und Entscheidungswege sind transparent und können bei Bedarf erklärt werden.



Selbstverpflichtungserklärung – Selbstauskunft für eine Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit ist nicht selbstverständlich. Sie braucht Menschen, die sich dafür engagieren. Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt sind leider im institutionellen und privaten Kontext von Jugendlichen und Kindern Realität. Deswegen sind Erwachsene wichtig, die hinsehen und nicht wegsehen, die bereit sind, dafür auch ein Risiko einzugehen, und dabei vor allem sich selbst, die eigenen Bedürfnisse, Motive und Ängste zu hinterfragen. Immer geht es dabei um den Menschen – die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Aufgaben und Positionen und alle anderen aus der Kollegsgemeinschaft. Und nicht zuletzt geht es um einen jeden selbst: Die Würde eines jeden Menschen wird auch dadurch sichtbar, dass Achtsamkeit und Respekt nicht nur sich selbst, sondern auch dem jeweils anderen gilt.

Daher erkläre ich:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Meine Arbeit mit ihnen am Aloisiuskolleg ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – ob in Wort oder Tat, ob unter Kindern und Jugendlichen oder von Seiten Erwachsener – aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und transparent. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus. Ich achte auf mein Sprechen und bitte um Rückmeldungen, wo sich andere durch mich verletzt fühlen.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung an oder mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Als Schutzbefohlene gelten am Aloisiuskolleg auch volljährige Schüler und Schülerinnen.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme. Ich nehme die Hilfe in Anspruch, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es Hinweise auf eine Gefährdung im privaten Umfeld der Schutzbefohlenen gibt.
8. Mir wurde der Leitfaden zur Prävention und Intervention des Aloisiuskollegs bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche überreicht. Ich habe insbesondere den darin enthaltenen Verhaltenskodex sorgfältig gelesen und eventuelle Fragen besprochen.
9. (eigene Ergänzung)¹ _____

Verbindliche Selbstauskunft: Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt² rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Kollegseitung umgehend mitzuteilen.

Name, Datum, Unterschrift

Selbstauskunft und Selbstverpflichtungserklärung für alle pädagogisch oder nichtpädagogisch haupt-, neben- oder ehrenamtlich, regelmäßig oder aushilfsweise am Aloisiuskolleg Tätigen, soweit sie nicht durch den Verhaltenskodex bereits dienstlich verpflichtet sind.

1 Die Ergänzung gibt die Möglichkeit, das Anliegen in eigenen Worten zu formulieren; dies schränkt die vorgegebenen Punkte jedoch nicht ein.

2 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Kultur der Achtsamkeit und Kinderschutz – Vorbereitende Analyse für eine Fahrt/Freizeit

Bitte das zutreffende ankreuzen und nur bei Bedarf kurz (Stichworte) erläutern.

1. Sind die **Verhaltens-Regeln** für die Schülerinnen und Schüler klar (und schriftlich) formuliert und werden sie vor der Fahrt an die Schüler(innen) und Begleitpersonen gut kommuniziert und ggf. diskutiert?

Ja ☐	Nein ☐	Erläuterungen: Regeln in Kopien in der Anlage; wie wird darüber gesprochen?
-----------------------------	-------------------------------	---

2. **Begleitende Personen**, die nicht am Kolleg angestellt sind, die Fahrt oder haben diese während der Fahrt in längeren Kontakt mit den Schutzbefohlenen?

☐ Ja ☐ Nein

Falls Ja: Wurden diese auf die pädagogische Seite ihrer Tätigkeit und auf Aspekte des Kinderschutzes vorbereitet und haben die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben?

Ja ☐	Nein ☐	Erläuterungen: Wie geschieht die Vorbereitung?
-----------------------------	-------------------------------	--

3. Sind **Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten** – auch der Schüler und Schülerinnen selbst – geklärt und gegenüber allen klar **kommuniziert**?

Ja ☐	Nein ☐	Erläuterungen
-----------------------------	-------------------------------	---------------

4. Hat die **Einrichtung**, wo die Gruppe untergebracht ist, wo die Veranstaltung stattfindet oder die Partner in einem Austauschprojekt etc. ist, ein Institutionelles **Schutzkonzept** und liegt uns vor?

☐ Ja ☐ Nein

5. Ist die **Unterbringung** und sind die **Sanitärräume** so vorhanden, dass sie den Anforderungen des Leitfadens genügen können? Wenn Nein: Erläuterung, wie etwa durch zeitliche Regelungen diesem Defizit begegnet wird.

Ja ☐	Nein ☐	Erläuterungen: Wo könnten Probleme auftauchen, die im Blick zu behalten sind?
-----------------------------	-------------------------------	---

6. Gibt es **Zeiten der Ruhe und Reflexion**, bei denen Fragen der Achtung der Persönlichkeit benannt und von den Schutzbefohlenen und Begleitern bei Bedarf bedacht werden können? Gibt es Zeiten, um mit allen Beteiligten auf belastende Strukturen oder Abläufe zu reflektieren?

Ja ☐	Nein ☐	Erläuterungen: Welche Zeiten & Orte sind dafür vorgesehen?
-----------------------------	-------------------------------	--

7. Wie wird der **Austausch unter den Mitarbeitenden** gewährleistet? Gibt es festgelegte Zeiten des Austauschs und der Reflexion, auch über Belastungen und Herausforderungen bei der Veranstaltung, und haben die Verantwortlichen und Begleiter die Möglichkeit, während der Veranstaltung etwas Distanz zu gewinnen, durchzuatmen und ihr Tun zu reflektieren?

Ja ☐	Nein ☐	Erläuterungen: Welche Zeiten & Orte sind dafür vorgesehen?
-----------------------------	-------------------------------	--

8. Gibt es während der Fahrt **Gelegenheit zur Beschwerde** bei einer verantwortlichen Person? Wie und an wen können während der Fahrt Beschwerden bzw. Probleme der Schülerinnen und Schüler geäußert werden und wurde eine Vertrauensperson dafür den Schutzbefohlenen benannt?

Ja ☐	Nein ☐	Erläuterungen: Wer ist Vertrauensperson? Wird darüber informiert?
-----------------------------	-------------------------------	---

Gesichtet von der Schulleitung am ____ . ____ . ____ gezeichnet ____

Die Planung entspricht den Standards des Kollegs

☐ Ja
☐ Nein

vor Beginn offene Fragen mit Kinderschutzbeauftragter klären

☐ Ja
☐ Nein

Die Veranstaltung kann stattfinden

☐ Ja
☐ Nein

Erklärung des Aloisiuskollegs zum Stand der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (2016)

Im Sommer 2014 hat sich eine „Dialog-Runde“ aus Mitgliedern der jetzigen Kollegsgemeinschaft und aus Vertretern des Eckigen Tisches Bonn konstituiert. Zunächst sollte es, so war die Gruppe von der Kollegskonferenz beauftragt, um das Konzept und die Umsetzung eines Erinnerungsortes gehen (Beschluss der Kollegskonferenz vom 27. Mai 2014). Der Wunsch nach einem angemessenen Erinnerungsort wurde im März 2014 vom päd. Kollegium und schließlich von der Kollegskonferenz einhellig gefordert – dies soll gemeinsam mit Vertretern der Betroffenen geschehen. Die Vertreter des Eckigen Tisches sind der Einladung gefolgt, machten aber deutlich, dass wir in der Aufklärung und in der Aufarbeitung des Missbrauchs nicht weit genug seien, um eine solches Projekt gemeinsam anzugehen. So hat sich die „Dialog-Runde“ der Aufgabe der Aufarbeitung gestellt, die nun zunächst in dieser Erklärung des Aloisiuskollegs mündet, die am 10. November 2015 von der Kollegskonferenz einstimmig verabschiedet wurde. Der vorliegende Leitfaden bestätigt diese Erklärung und das Anliegen nach einem Erinnerungsort (Seite 41).

Spätestens seit 2004 und in besonderer Weise erneut seit Januar 2010 sind Vorwürfe sexuellen Missbrauchs, sexueller Übergriffe und Grenzüberschreitungen gegen Kinder und Jugendliche am Aloisiuskolleg öffentlich bekannt geworden. Bereits in den 60er Jahren wurden der Ordensleitung und der Kollegleitung Missbrauchstaten angezeigt und waren also bekannt. Die Vorwürfe, von denen einige zum jeweiligen Zeitpunkt von strafrechtlicher Relevanz waren, erstrecken sich auf die Zeit der 50er Jahre bis in die 2000er Jahre und richten sich gegen mehrere Mitglieder des Jesuitenordens und einige Mitarbeiter des Aloisiuskollegs. 18 Jesuiten und 5 Mitarbeiter, die nicht dem Orden angehörten, wurden durch ca. 60 in unterschiedlicher Weise Betroffene belastet (Zinsmeister-Bericht) – die meisten (14 Jesuiten und 3 Nicht-Jesuiten) waren in den 50er und 60er Jahren am Kolleg tätig. Mehr als die Hälfte der Berichte betreffen einen Pater, der von 1968 bis 2008 in verantwortlicher und prägender Funktion (u.a. als Schul- und Internatsleiter) am Kolleg wirkte. Zahlreiche Berichte betreffen den ehemaligen Leiter des AKO-Pro-Seminar e.V. und reichen bis in die 2000er Jahre hinein. Die Zahl der tatsächlich durch Übergriffe und Missbrauch Betroffenen (und auch die der Täter) lässt sich nicht beziffern.

Neben der persönlichen Schuld der Täter und der zum jeweiligen Zeitpunkt Verantwortlichen gibt es die fortdauernde Verantwortung der heute am Kolleg tätigen Jesuiten und Mitarbeiter, in eigener Weise auch der Altschüler, der Eltern und der Schüler für die Institution und deren Umgang mit den Übergriffen und den Missbrauchstaten.

Wir alle erkennen an, dass von Verantwortlichen des Kollegs und des Ordens Fehler gemacht wurden und bedauern dies (vgl. dazu vor allem den Bintig-Bericht).

Das Aloisiuskolleg erbittet Vergebung von den Betroffenen für das erlittene Unrecht und die Verletzungen, die ihnen zugefügt worden sind. Vergebung erbittet das Aloisiuskolleg dort, wo Wegsehen und Weghören um sich gegriffen haben, Berichte oder Hinweise von Betroffenen nicht zur Kenntnis genommen oder die Möglichkeit von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wider besseres Wissen gar geleugnet worden sind. Wir erkennen den systemischen bzw. institutionellen Aspekt des Missbrauchs an, indem wir uns deutlich vor Augen führen, dass es zu jedem Zeitpunkt in Schule, Internat, AKO-Pro, KSJ/ND und im Orden Verantwortliche gab, die ihrer Aufgabe – dem seelischen und körperlichen Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen – nicht nachgekommen sind. In einigen Fällen wurde konkreten Vorwürfen nicht nachgegangen, die bis in die oberste Ordensleitung hinein bekannt waren. Uns erfüllen diese Vorgänge noch heute mit Scham. Wir haben von den Betroffenen gelernt, dass für sie das Versagen der Institution ein entscheidender Teil des Missbrauchs war und ist. Betroffen von diesem Versagen sind auch die Eltern, die ihre Kinder in gutem Glauben in die Obhut des Aloisiuskollegs gegeben haben.

Im Februar 2011 wurde von Frau Prof. Dr. Julia Zinsmeister (mit Frau RAIN Petra Ladenburger und Frau Dipl. Päd. Inge Mitlacher) der von den Jesuiten in Auftrag gegebene Abschlussbericht „Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn - Bad Godesberg“ vor-

gelegt. Im März 2013 wurde der von Herrn Prof. Dr. Arnfried Bintig verfasste Bericht „Grenzverletzungen im AKO Pro Scouting am Aloisiuskolleg Bonn – Bad Godesberg“ vorgelegt. Verwiesen sei auch auf das von Dr. Ebba Hagenberg-Miliu herausgegebene Buch „Unheiliger Berg“ (Kohlhammer, 2014) und das zuvor von den Jesuiten veröffentlichte Buch „Unheilige Macht“ (Kohlhammer, 2013). Die Kollegsgemeinschaft hat daher kein Verständnis für diejenigen, die auch nach Vorlage dieser und weiterer Berichte (vgl. jesuiten.org/unsere-arbeit/umgang-mit-sexualisierter-gewalt-praevention/) die Missbrauchstaten leugnen. Kurz nach dem Rücktritt von Pater Schneider vom Amt des Rektors 2010 haben sich zahlreiche Altschüler und andere Mitglieder der Kollegsgemeinschaft in einem offenen Brief in einer für viele Betroffene verletzenden Weise zu den Missbrauchsvorwürfen geäußert („Brief der 500“).

Heute freuen wir uns, dass viele der seinerzeitigen Unterzeichner nunmehr anders darüber denken; wir begrüßen es ausdrücklich, wenn öffentliche Herabwürdigungen Betroffener, egal wo sie stattgefunden haben, auch öffentlich zurückgenommen werden.

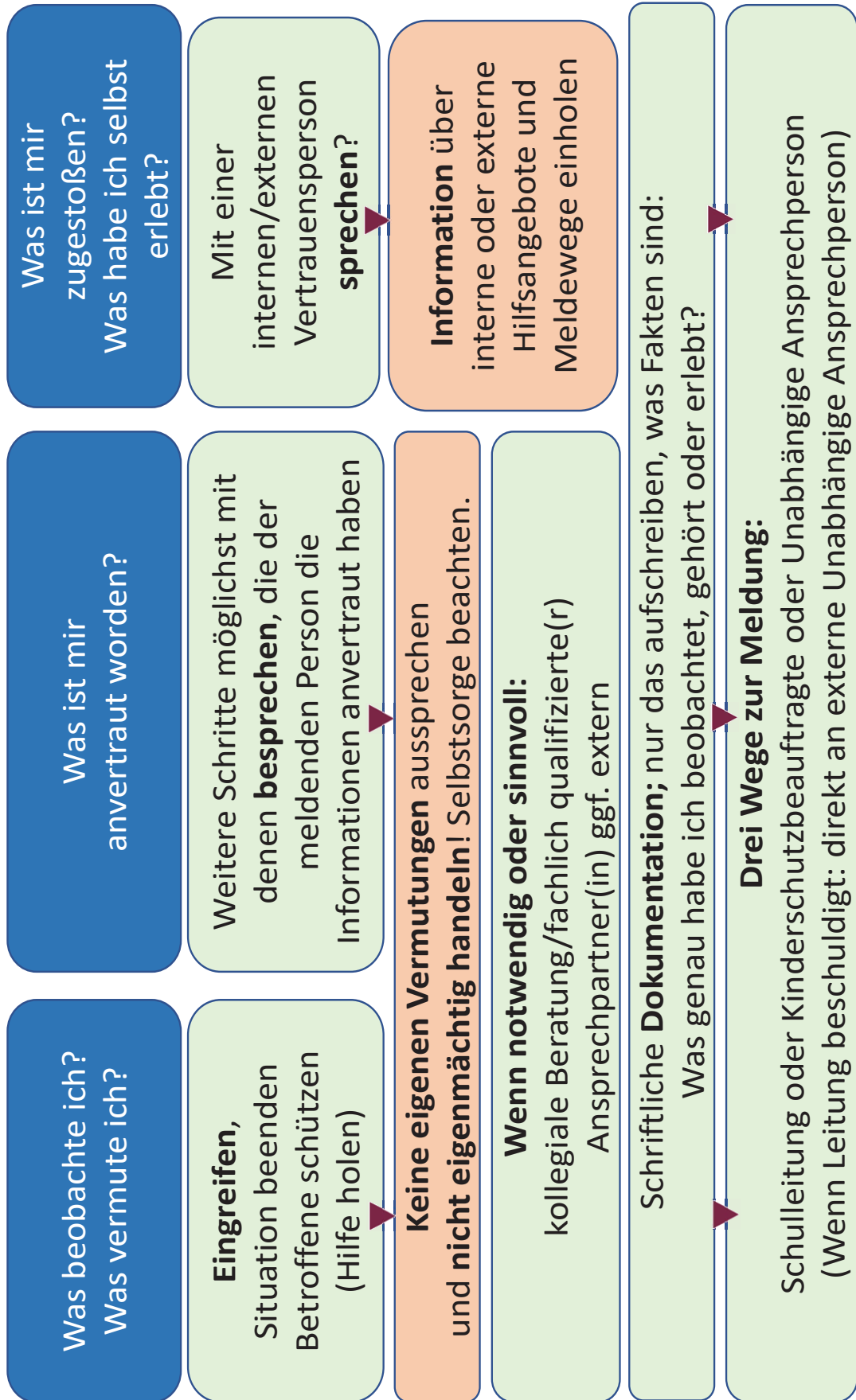
Die Missbrauchsfälle sind Teil der Kollegsgeschichte und dürfen nicht in Vergessenheit geraten. Wir sehen uns hier fortdauernd in der Verantwortung. Die Betroffenen sind bleibend Teil der Kollegsgemeinschaft; sie haben hier einen Platz und eine Anlaufstelle, wenn sie das wollen. Es gibt kein „Abhaken“ der Geschichte. Wir danken ausdrücklich all den Betroffenen, die zur Aufarbeitung beigetragen haben und beitragen und ermutigen alle Zeitzeugen, die zur Aufarbeitung beitragen können, dies auch zu tun. Respekt zollen wir jenen Betroffenen, die sich nicht äußern wollen oder können.

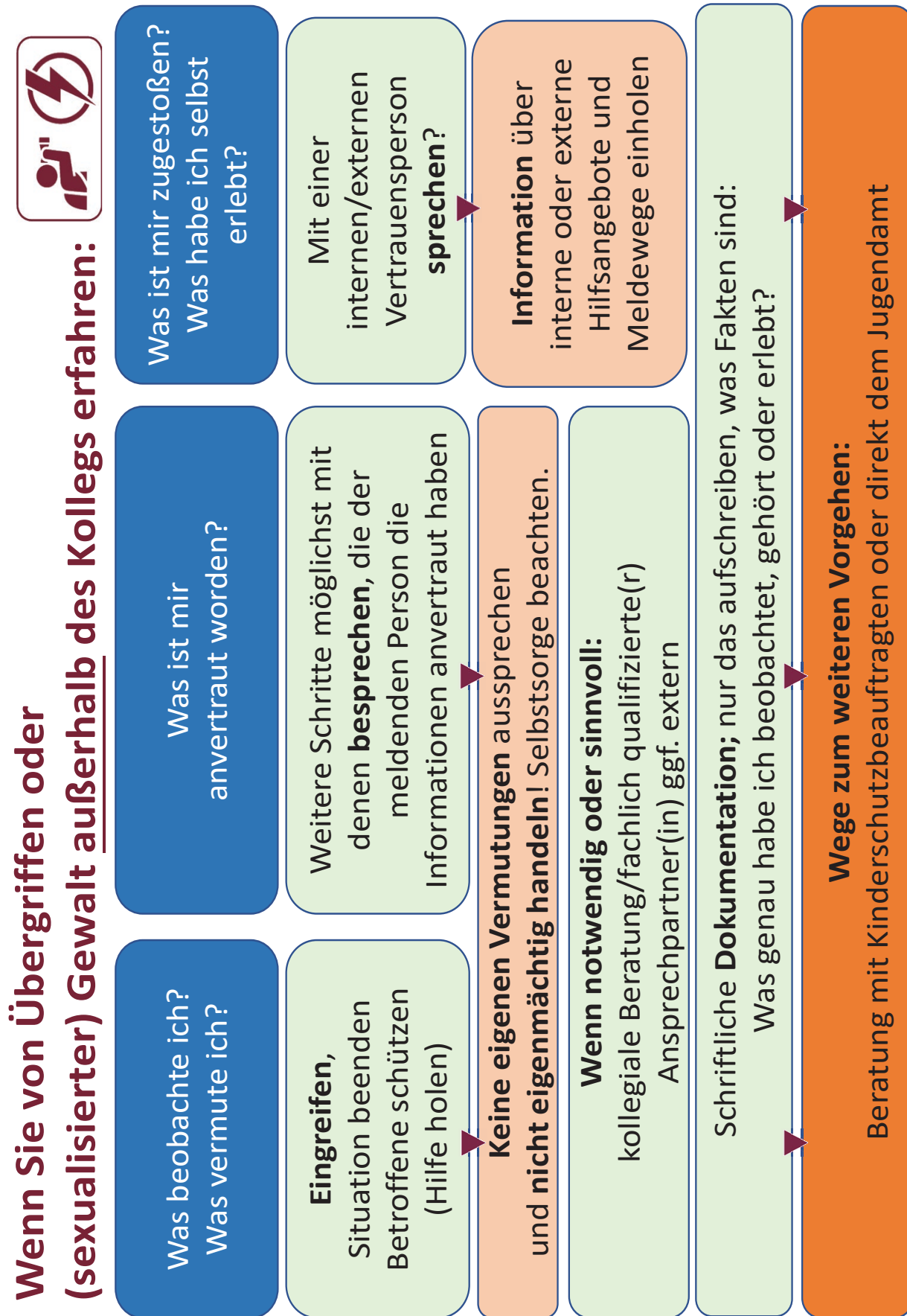
Das Aloisiuskolleg versucht nach Maßgabe seiner Möglichkeiten, die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche voranzutreiben, zu unterstützen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die jetzt und in Zukunft helfen sollen, sexualisierte Gewalt und jede Form der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verhindern. Dazu gehört ein umfassendes Präventionskonzept, das Ende 2010 der Kollegsöffentlichkeit vorgestellt worden ist. Ziele sind ein Klima und eine Kultur, ein Curriculum und konkrete Maßnahmen, die jedwede Gewalt ächten und zu verhindern suchen. Damit dieser Leitfaden nicht bloßes Papier bleibt, wurde die Stelle einer Kinderschutzbeauftragten geschaffen, deren Hauptaufgabe es ist, die Umsetzung der dort festgelegten Verfahren, deren Evaluation und Weiterentwicklung zu gewährleisten.

Neben anderen Bestandteilen des Präventionskonzeptes ist die Benennung von Ansprechpartnern für Kinder und Jugendliche, Eltern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von großer Bedeutung. Neben kollegsinternen Ansprechpartnern [Kollegsseelsorge, Verbindungslehrer(innen), Beratungslehrer(innen) u. a.] arbeiten wir mit der Bonner Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e. V. als externem, unabhängigem, regionalen Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Als Kontakt (Ombudsstelle / Ansprechpartner) stehen außerdem die beiden Ansprechpersonen zu Fragen sexuellen Missbrauchs der Jesuiten in Deutschland zur Verfügung.

Vorstand Kollegskonferenz

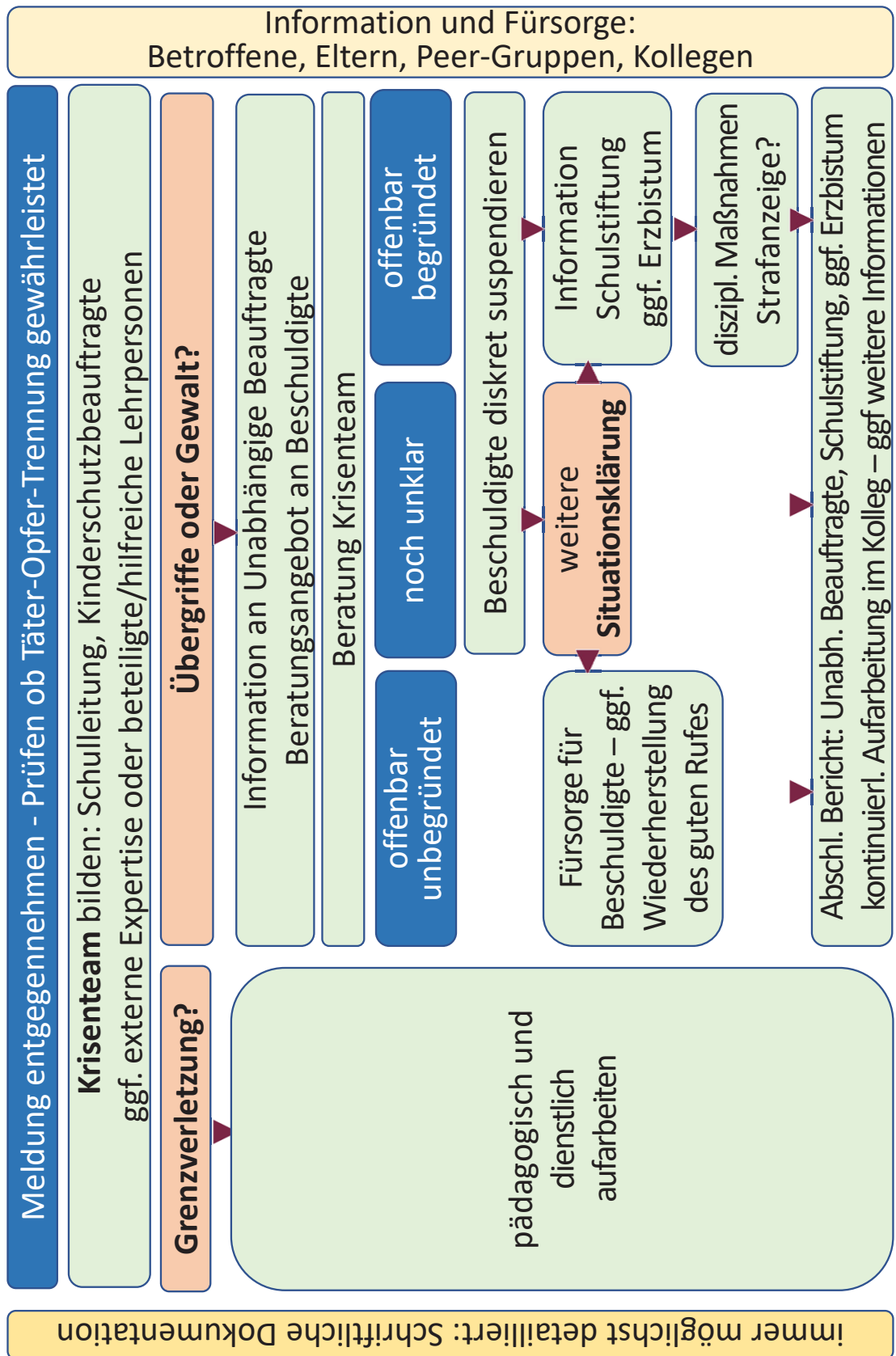
Wenn Sie von Übergriffen oder (sexualisierter) Gewalt durch Erwachsene im Kolleg erfahren:





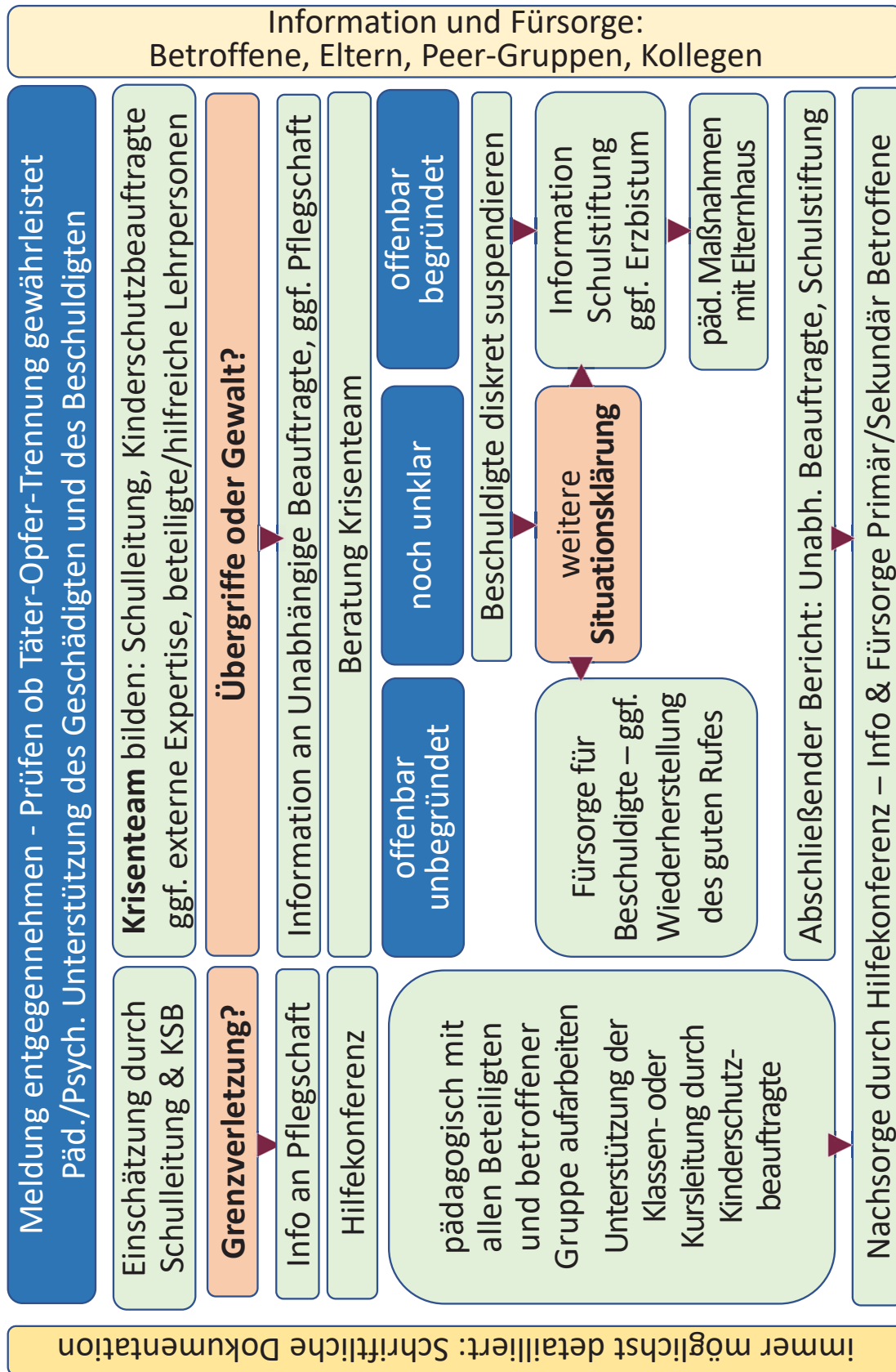
Leitungspersonen: Leitung, Experten, Krisenteam

Was tun bei Übergriffen oder (sexualisierte) Gewalt Erwachsener:



Leitungspersonen: Leitung, Experten, Krisenteam

Was tun bei Übergriffen oder (sexualisierte) Gewalt Peer-to-Peer:





Leitungspersonen: Leitung, Experten, Krisenteam Information und Fürsorge

Fürsorge durch Krisenteam: Schulleitung, Kinderschutzbeauftragt ggf. externe Expertise oder beteiligte/hilfreiche Lehrpersonen			
Primär Betroffene	Sekundär Betroffene	Aufdeckende Person	Beschuldigte Person
Risikoabklärung mit ext. Fachkraft Einbeziehung Sorgeberechtigte (Eltern)		ggf. kollegiale Beratung	Angebot fachliche externe Beratung, Beratung MAV
Angebot der Beratung (extern oder intern)		Angebot fachlicher externer Beratung	während Klärung: Beurlaubung, Haus-, Kontaktverbot
angemessen über das weitere Vorgehen laufend informieren		angemessen informieren	falls strafbar: i.d.R. Anzeige
Nachsorge (anbieten)		Nachsorge	falls unbegründet: ggf. Rehabilitation
Auswertung in der Leitung – Betroffene einbeziehen – Prävention verbessern Kollegium/Team stützen – Aufarbeitung im Kolleg und ggf. öffentlich Wiedervorlage in der Hilfefkonferenz nach einigen Monaten			



Dokumentationsvorlage

Dokumentation auffälliger Beobachtungen
oder Erstgespräch über auffällige Erfahrungen/Beobachtungen

Wer dokumentiert und
meldet den Vorgang?

Name, Rolle/Position

Handelt es sich um?

- ☐ Ich habe selbst beobachtet
- ☐ Ich wurde von mutmaßlich Betroffenen informiert
- ☐ Ich wurde von Dritten im Auftrag mutmaßlich Betroffener informiert
- ☐ Ich wurde von Dritten über deren Beobachtungen informiert

Wann und wo habe Sie
etwas beobachtet oder
wurden Sie informiert?

Ort, Zeit, weitere Gesprächsteilnehmer/Zeugen

Wann und wo genau
geschah das, was ihnen
berichtet wurde bzw.
was sie beobachtet haben?

Ort, Zeit

Haben Sie Hilfebedarfe
geklärt oder Hilfe/Schutz
geleistet?

Ort, Zeit, welche Personen / welche Maßnahmen

Haben Sie schon andere
Stellen informiert oder sich
mit Dritten beraten?

Ort, Zeit, welche Stellen/Personen

Blatt 2 Dokumentationsvorlage auffällige Beobachtungen oder Erstgespräch

Was wurde Ihnen berichtet? Worauf beruht Ihre Vermutung?

Beschreiben Sie in Stichpunkten, verwenden Sie möglichst den konkreten Wortlaut und benennen Sie nur Fakten, ohne eine Bewertung einfließen zu lassen.

(ggf. zusätzliches Blatt verwenden)

Wie schätzen Sie die Gemütslage oder dringenden Hilfebedarfe des mutmaßlich von Übergriffen/Gewalt betroffenen Kindes oder Jugendlichen ein?

Brauchen Sie selbst jetzt Unterstützung – haben Sie diesbezügliche Wünsche?

An wen übergeben Sie diesen Bericht?

Name, Rolle

.....
Datum, Unterschrift

Anhang C:

Ansprechpersonen | Fachberatungsstellen | Adressen

Auch das intensive Studium dieses Leitfadens ersetzt nicht die externe fachliche Beratung. Auch bei Grenzverletzungen kann Beratung helfen, künftig besser auf Vorfälle zu reagieren. Die Beschäftigung mit diesen Themen kann zudem belastend sein. Auf sich selbst und die eigenen Grenzen zu achten, ist in allen Bereichen sinnvoll – beim Umgang mit unangenehmen Themen umso mehr.

Aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit werden im voranstehenden Text einige Gewaltformen und Vorkommnisse beispielhaft benannt. Wer Fragen zum Umgang mit diesem Thema hat, sollte sich mit einer der im Folgenden genannten Ansprechstellen austauschen.

Ansprechpersonen am Aloisiuskolleg

Der Umgang mit der Thematik „sexualisierter Gewalt“ zeigt, wie wichtig es ist, dass es für jeden am Kolleg verlässliche Ansprechpersonen gibt. Wer Gewalt gegen sich oder gegen andere Personen wahrnimmt oder über eine entsprechende Sorge sprechen möchte, kann sich grundsätzlich an jede Person seines Vertrauens wenden, insbesondere auch an die Leitung der Schule.

Hier eine Übersicht über weitere verlässliche und kompetente Ansprech- und Gesprächspersonen innerhalb des Aloisiuskollegs in ihren Funktionen. Die Namen und Kontaktdaten werden stets aktuell veröffentlicht:

- Kinderschutzbeauftragte des Aloisiuskollegs
- Beratungslehrer(in)
- Kollegs-Seelsorger(in)
- Anti-Mobbing-Team
- Schulpsychologe/in

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aloisiuskollegs sind über die E-Mail-Adresse nach dem Muster vorname.nachname@aloisiuskolleg.de und für die Schülerschaft über ItsLearning erreichbar.

Ansprechpersonen und Beratungsstellen außerhalb des Aloisiuskollegs

Sehr viele, sehr gute und vor allem aktuelle Materialien finden sich im Internet auf den Webseiten der unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und den einschlägigen Fachstellen, Institutionen und Organisationen. Zudem stellt der/die Kinderschutzbeauftragte des Kollegs einen Handapparat ausgewählter Literatur zur Verfügung (Lehrerzimmer, Leitungsräume und Externat).

UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN

Das Kolleg ist Mitglied des *Netzwerkes Ignatianischer Schulen*. Daher stehen uns die Unabhängigen Ansprechpersonen des Jesuitenordens zur Verfügung.

- Herr Henk Göbel
Präventionsfachkraft Traumafachberater
Postfach 1201, 73642 Welzheim, Deutschland
+49 176 84723038
mail@henkgoebel.com
- Frau Dr. Stefanie Heinrich, Rechtsanwältin
Egonstraße 51, 79106 Freiburg, Deutschland
+49 761 59521020
mail@rainheinrich.de

Vgl. auch die entsprechenden Hinweise auf der Webseite des Kollegs oder des Jesuitenordens in Deutschland,

- www.aloisiuskolleg.de/kinderschutz
- www.jesuiten.org/safeguarding



Betroffene, Bezugspersonen und Fachkräfte erhalten in der Beratungsstelle professionelle Begleitung und Unterstützung für ihr individuelles Anliegen durch ausgebildete Fachberaterinnen.

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

- Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn, 0228 63 55 24
- Telefonische Sprechzeiten: Mo: 11:00 – 12:00 Uhr
Di – Fr: 10:00 – 12:00 Uhr | Mi: 18:00 – 20:00 Uhr



Das **bundesweite Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch** ist ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Es unterstützt alle Menschen, Informationen, Hilfe und Beratung bei sexuellen Übergriffen zu finden – vor Ort, online oder telefonisch.

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch. Anonym und kostenfrei.

- 0800 22 55 530
- Mo, Mi, Fr: 9.00 – 14.00 Uhr
Di, Do: 15.00 – 20.00 Uhr

Hier wurden häufig gestellte Fragen zum Thema sexueller Missbrauch gesammelt. Hier finden Sie alles Wichtige im Überblick – kurz, knapp und auf den Punkt.

- www.hilfe-portal-missbrauch.de/



Die **Nummer gegen Kummer**. Am Kinder- und Jugendtelefon erhältst Du eine kostenlose telefonische Beratung. Derzeit gibt es 76 Standorte in Deutschland, d.h. an Werktagen 76 offene Leitungen, die von rund 2.235 ehrenamtlich tätigen, ausgebildeten Beratern besetzt sind.

- Telefonnummer bundesweit: 116 111
- montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr



„**Eckiger Tisch**“ vertritt als gemeinnütziger Verein die Interessen von Betroffenen sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im Kontext der Katholischen Kirche.

Beratung. Menschen, die in ihrer Kindheit von Klerikern der Katholischen Kirche missbraucht worden sind, müssen lebenslang mit den zerstörerischen Auswirkungen des Missbrauchs weiterleben. Wir beraten und unterstützen Betroffene sexueller Gewalt speziell im Kontext der Katholischen Kirche.

Aufarbeitung. Wir stellen Öffentlichkeit her und versuchen auf Politik, Kirche und Gesellschaft einzuwirken, damit alles getan wird zur Überwindung von sexuellem Kindesmissbrauch durch Kleriker.

Entschädigung. Seit 2010 fordert der ECKIGE TISCH von der katholischen Kirche eine angemessene Entschädigung für die Versäumnisse und das aktive Versagen beim Schutz der ihr anvertrauten Kinder vor sexueller Gewalt durch ihre Kleriker.

- www.eckiger-tisch.de



Hilfe für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen.

„**Kein Täter werden**“ richtet sich an Personen mit sexuellem Interesse an Kindern. Gefördert u.a. vom Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen.

- kein-taeter-werden.de



Fachstelle für alle Fragen rund um Prävention und Kinderschutz im Erzbistum Köln. Umfangreiche Materialien, Beratung für katholische Einrichtungen im **Erzbistum Köln**.

- Prävention, Erzbistum Köln Generalvikariat
- Marzellenstr. 32, 50668 Köln, 0221 1642 1500
- Ansprechpersonen bei Verdacht auf Gewalt:
www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/



Das Hilfetelefon „**Gewalt gegen Frauen**“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Telefonisch und via Online-Beratung werden Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung unterstützt – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte beraten wir anonym und kostenfrei. Getragen vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

- Telefonnummer bundesweit 116 016 - 24/7 erreichbar
- onlineberatung.hilfetelefon.de



Ziel von Innocence in Danger ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt Missbrauch – insbesondere im digitalen Raum. Materialien werden kostenlos zur Verfügung gestellt, Arbeitsmaterialien bieten Institutionen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten umfassende Handlungskonzepte zur Prävention, um der Problematik von sexueller Gewalt mittels digitaler Medien angemessen begegnen zu können.

- innocenceindanger.de/materialien
- Missbrauch mittels digitaler Medien – Krisenintervention – Erstberatung
- Telefon: 030 330075 49
- info@innocenceindanger.de



Die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. ist ein Zusammenschluss von katholischen Jugend-, Erwachsenen- und Sozialverbänden und der fünf (Erz-) Bistümer in Nordrhein-Westfalen.

Auf der Webseite finden sich zahlreiche (Online-)Materialien und Fortbildungsangebote.

- www.thema-jugend.de



Präventionsleitfaden – Institutionelles Schutzkonzept

3. vollständig überarbeitete Auflage 2024

Aloisiuskolleg | Elisabethstraße 18 | 53177 Bonn
Telefon: +49-228 82003-101 | schule@aloisiuskolleg.de